

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Neunter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Gliederung

	Seite
I. Vorbemerkungen	3
1. Aufgabenstellung	3
2. Bisherige Berichterstattung	3
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Achten Bericht . . .	3
1. Gesetze und Verordnungen	3
1.1 Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG) vom 22. Mai 1990	3
1.2 Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990	4
1.3 Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (13. BAföGÄndG) vom 20. Dezember 1990	5
1.4 Das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG) vom 30. Juli 1991	5
1.5 Verordnungen zum BAföG	6
1.6 Der Familienlastenausgleich	6
1.6.1 Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs durch die Steuerreform in den Jahren 1986 bis 1990	6
1.6.2 Verfassungsrechtliche Maßstäbe für den Umfang des Familienlastenausgleichs	7
1.6.3 Ausbau des Familienlastenausgleichs in der 12. Legislaturperiode ..	7
1.7 Das Förderungssystem der Deutschen Demokratischen Republik . . .	7
1.8 Die Einführung des BAföG und der Aufbau der Förderungsverwaltung im Beitrittsgebiet	7
1.9 Bewertung	8

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 8. Januar 1992 — II A 4 — 2428-9/91 — gemäß § 35 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die in diesem Bericht empfohlenen Anpassungsmaßnahmen haben Eingang gefunden in den Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, den die Bundesregierung am 8. Januar 1992 beschlossen hat.

	Seite
2. Quantitäten und Strukturen	9
2.1 Auszubildende und Geförderte	9
2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten	9
2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	10
2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	11
2.1.4 Altersstruktur der Geförderten	12
2.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters	15
2.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten	15
2.2 Auslands- und Ausländerförderung	15
2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland	15
2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland	15
2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand	18
2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge	18
2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge	21
2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes	21
2.4 Darlehenseinzug	22
3. Veränderung der Grunddaten	25
3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	25
3.1.1 Alte Bundesländer	25
3.1.2 Neue Bundesländer	25
3.2 Einkommensentwicklung	25
3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen	26
3.2.1.1 in den alten Ländern	26
3.2.1.2 im Beitrittsgebiet	26
3.2.2 Entwicklung bei den Renten und Sozialhilfe	26
3.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten	26
3.3.1 in den alten Ländern	28
3.3.2 im Beitrittsgebiet	28
3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	30
III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	30
1. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	30
2. Zeitpunkt und Struktur der Anpassung	30
3. Entwicklung der Höhe der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 1. Oktober 1971	31
4. Bedarfsermittlung	31
4.1 in den alten Ländern	31
4.2 im Beitrittsgebiet	31
5. Anhebung der Bedarfssätze	32
5.1 in den alten Ländern	32
5.2 im Beitrittsgebiet	32
6. Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen	34
6.1 Freibeträge vom Einkommen	34
6.2 Freibeträge vom Vermögen	35
6.3 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung	35
IV. Finanzielle Auswirkungen	36
V. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung	37

I. Vorbemerkungen

1. Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten“.

2. Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher acht Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt.¹⁾

Die Vorlage des Zweiten und des Fünften Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben worden. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den Neunten Bericht legt sie ebenfalls unter Beachtung der gesetzlichen Regelfrist vor. Er beschreibt und wertet die Entwicklung seit Vorlage des Achten Berichts.

Während die ersten sieben Berichte allein dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden waren, legte die Bundesregierung den Achten Bericht aufgrund der Änderung der gesetzlichen Berichtspflicht durch das 11. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetz (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 erstmals auch dem Bundesrat vor. In gleicher Weise verfährt sie nun auch mit dem Neunten Bericht.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Achten Bericht

1. Gesetze und Verordnungen

Seit dem Achten Bericht gab es ungewöhnlich viele Änderungen des Ausbildungsförderungsrechts, von denen die wesentlichen strukturellen Verbesserungen durch das 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 und die Einführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 besonders hervorzuheben sind.

1.1 Das 12. BAföGÄndG

Durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG)

vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) sind die gesetzgeberischen Folgen aus dem Achten Bericht nach § 35 BAföG gezogen worden. Die Bedarfssätze wurden zum Herbst 1990 und die Freibeträge zum Herbst 1990 und zum Herbst 1991 jeweils um durchschnittlich 3 v. H. angehoben; dabei ist zu berücksichtigen, daß zusätzlich der Krankenversicherungszuschlag nach § 13 Abs. 2 a BAföG von 45 DM auf 65 DM erhöht worden ist. Die Höchstbeträge für die Abgeltung der Sozialpauschalen in § 21 Abs. 2 BAföG wurden dem Anstieg der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsbemessungsgrenzen angepaßt.

Im Herbst 1990 traten darüber hinaus durch das 12. BAföGÄndG wesentliche strukturelle Verbesserungen in Kraft, die weitgehend den Empfehlungen des Beirats für Ausbildungsförderung entsprachen, der im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft das BAföG gründlich auf seine innere Stimmigkeit und seine Funktionsfähigkeit überprüft hatte:

a) Anhebung der relativen Freibeträge

Die relativen Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten nach § 25 Abs. 4 wurden von 25 v. H. und 10 v. H. für jedes Kind (mit betragsmäßiger Begrenzung) auf 50 v. H. für die Eltern und 5 v. H. für jedes Kind (ohne betragsmäßige Begrenzung) angehoben, wodurch die Förderungsleistungen für

¹⁾ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Drucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Drucksache 8/28
Dritter Bericht vom 9. November 1978 – Drucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Drucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Drucksache 10/835
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 – Drucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 – Drucksache 11/877
Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 – Drucksache 11/5524

Familien mit mittlerem Einkommen verbessert wurden.

b) *Einschränkungen der elternunabhängigen Förderung*

Die Förderung während einer Zweitausbildung wurde durch Einschränkungen der elternunabhängigen Förderung (§ 11 Abs. 3) und Aufhebung der sogenannten eingeschränkt elternabhängigen Förderung (§ 25 a) stärker von der wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern abhängig gemacht.

c) *Hochschulbereich*

- Die Förderung von Auszubildenden, die eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule besuchen, wurde von VollDarlehen auf Teilzuschuß umgestellt. 50 v. H. des individuellen monatlichen Förderungsbetrages werden als Zuschuß, 50 v. H. als Darlehen geleistet (§ 17 Abs. 2).
- Zur finanziellen Absicherung von Studenten in der Examensphase wurde die Studienabschlußförderung eingeführt (§ 15 Abs. 3 a). Danach können Studenten, die vor dem Ende der Förderungshöchstdauer zum Examen zugelassen worden sind und denen die Prüfungsstelle bescheinigt, daß sie innerhalb eines Jahres die Ausbildung abschließen können, für 12 Monate über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden.
- Die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von 5 Jahren wird als Grund für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus berücksichtigt (§ 15 Abs. 3 Nr. 5); die zusätzliche Förderungsdauer kann bis zu 3 Semestern betragen.
- Der Krankenversicherungszuschlag für selbständig versicherte Auszubildende wurde um 20 DM auf 65 DM angehoben (§ 13 Abs. 2 a). Er entspricht damit der tatsächlichen Höhe des Beitrages der versicherungspflichtigen Studenten zur gesetzlichen Krankenversicherung.

d) *Schülerförderung*

Schüler von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Schüler von Fach- und Berufsfachschulklassen ab Klasse 11¹⁾, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, werden auch dann gefördert, wenn sie bei den Eltern wohnen (§ 2 Abs. 1).

¹⁾ Im 13. BAföGÄndG wurde die Einschränkung „ab Klasse 11“ gestrichen.

e) *Auslandsförderung*

- Keine Förderung einer vollen Ausbildung im Ausland mehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).
- Ausdehnung der Auslandsförderung auf Berufsfachschulen, wenn der Besuch der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätten im Unterrichtsplan zur Vermittlung von Kenntnissen der Sprache des jeweiligen Landes vorgesehen ist.
- Einschränkung der Förderung eines Praktikums im außereuropäischen Ausland (§ 5 Abs. 5).
- Mindestzeiten für eine förderungsfähige Ausbildung im Ausland: Bei Besuch einer Ausbildungsstätte sechs Monate, bei einem Praktikum drei Monate.

f) *Darlehen*

- Verbesserung der Förderungs- und Rückzahlungsbedingungen für behinderte Auszubildende: Bei einer behinderungsbedingten Verzögerung der Ausbildung wird die Weiterförderung nach Abschluß der Förderungshöchstdauer voll als Zuschuß geleistet (§ 17 Abs. 2 Nr. 2); behinderungsbedingte Mehraufwendungen werden bei der Darlehensrückzahlung freibetragserhöhend berücksichtigt (§ 18 a Abs. 1 Satz 6).
- Die monatliche Rückzahlungsmindestrate, die zuletzt am 1. 7. 1982 angepaßt worden war, beträgt anstatt 80 bzw. 120 DM nunmehr 200 DM (§ 18 Abs. 3).
- Noch nicht fällige Darlehens(rest)schulden erlöschen mit dem Tod des Darlehensnehmers (§ 18 Abs. 5 c).
- Der leistungsabhängige Darlehensteilerlaß wurde um eine Zeitkomponente ergänzt (§ 18 b Abs. 1); nur bei Bestehen der Abschlußprüfung innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer ist noch ein — zudem zeitgestaffelter — Erlaß möglich.

1.2 *Der Einigungsvertrag*

Durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Vertrages vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1132) wurden das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die nach ihm erlassenen Rechtsverordnungen am 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet — im folgenden als Beitrittsgebiet bezeichnet — in Kraft gesetzt und damit das Stipendienrecht der Deutschen Demokratischen Republik abgelöst. Zugleich wurden die für die Ausführung des übergeleiteten Bundesrechts im Beitrittsgebiet

notwendigen Ausnahmen und Anpassungsregelungen getroffen. Die im Einigungsvertrag vereinbarten Änderungen betrafen im wesentlichen folgende Punkte:

- Zugunsten einzelner Gruppen von Auszubildenden, die sich im Zeitpunkt der Rechtsänderung in einer nach dem BAföG nicht mehr förderungsfähigen Ausbildung befanden, wurden Übergangsregelungen geschaffen (§§ 5, 16, 48 und 66 a BAföG).
- Die Bedarfssätze wurden differenziert entsprechend den unterschiedlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie Einkommensverhältnissen in den alten und neuen Bundesländern. Maßgeblich ist die Lage der besuchten Ausbildungsstätte (§§ 12, 13 BAföG, § 9 HärteV).
- Angesichts der schnellen Veränderungen, denen die Einkommen im Beitrittsgebiet unterliegen, wurde für die Anrechnung von Eltern- und Ehegatteneinkommen eine Sonderregelung getroffen, die auf einen aktuelleren Zeitraum der Einkommenserzielung als den sonst im Gesetz vorgesehenen Zeitraum abstellt (§ 24 Abs. 1 a BAföG).
- Der Übergang vom Stipendienrecht der Deutschen Demokratischen Republik auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG machte auch den Aufbau einer Förderungsverwaltung in den neuen Ländern erforderlich. Um die hierfür notwendige Zeit zu gewinnen, gleichwohl aber zum frühest möglichen Zeitpunkt die wirtschaftlich günstigeren Leistungen nach dem BAföG auch im Beitrittsgebiet zahlen zu können, wurde im Einigungsvertrag eine Regelung geschaffen, nach der bis zur endgültigen Bescheiderteilung nach dem BAföG für die Monate Januar bis März 1991 Ausbildungsförderung zunächst in Höhe des Stipendiums weitergezahlt werden konnte, das für den Monat Dezember 1990 festgesetzt worden war. Soweit die Berechnung des endgültigen Förderungsbetrages dazu führte, daß die in den Monaten Januar bis März 1991 ausgezahlten Beträge geringer als der ermittelte Förderungsbetrag waren, wurde die Differenz nachgezahlt. Soweit der Förderungsbetrag aufgrund der Einkommensberechnung nach dem BAföG unter dem Stipendienbetrag lag, wurde eine Erstattung der Überzahlung nicht vorgesehen (§ 59 BAföG). Danach verbleiben die gem. § 59 als Zuschuß geleisteten Überzahlungsbeträge den Geförderten; im übrigen gelten die Darlehensbedingungen der §§ 18 ff.
- Hinsichtlich der Förderungshöchstdauer für die Ausbildungen an Hochschulen im Beitrittsgebiet wurde eine eigene Regelung getroffen (§ 9 FörderungshöchstdauerV).
- Die Anzahl der Mitglieder des Beirates für Ausbildungsförderung wurde von 21 auf 28 erhöht (§ 2 BeiratsV).

1.3 Das 13. BAföGÄndG

Durch das 13. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (13. BAföGÄndG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982) wurde im wesentlichen die Förderung des Besuchs von berufsqualifizierenden Berufsfachschulen, die durch das 12. BAföGÄndG ab Klasse 11 wieder eingeführt war, rückwirkend zum 1. August 1990 auf diejenigen Schüler ausgedehnt, die in Ländern mit neunjähriger allgemeinbildender Schulpflicht bereits in der 10. Jahrgangsstufe eine derartige Berufsfachschulklasse besuchen.

Zudem wurden angesichts der erheblichen Probleme beim Aufbau einer Förderungsverwaltung im Beitrittsgebiet die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten für Abschlagszahlungen vor Erlaß eines endgültigen Förderungsbescheides auf einen Zeitraum von acht Monaten erweitert (§ 51 Abs. 2 BAföG); die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 1991.

1.4 Das 14. BAföGÄndG

Durch das 14. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG) vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732) wurden Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung an die Verhältnisse im Beitrittsgebiet angepaßt.

- Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden wurde auch im Beitrittsgebiet eine Aktualisierungsmöglichkeit geschaffen:

Für den Fall, daß das Einkommen des Einkommenbeziehers im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger ist (z. B. durch Arbeitslosigkeit) als in dem nach § 24 Abs. 1 a maßgeblichen Berechnungszeitraum (die letzten drei Monate des vorangegangenen Kalenderjahres), wird auf besonderen Antrag des Auszubildenden das aktuelle Einkommen des Einkommenbeziehers im Bewilligungszeitraum zur Grundlage der Förderungsentscheidung gemacht.

- Für die Anrechnung des Vermögens des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden wurde klargestellt, daß aus Gründen der Gleichbehandlung auch im Beitrittsgebiet nur eine Veranlagung zur Vermögensteuer in der Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1989 und 1990, nicht aber eine Vermögensteuerzahlungspflicht nach dem von wesentlich geringeren Freibeträgen ausgehenden Vermögensteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen ist.
- Für einen Übergangszeitraum bleiben im Beitrittsgebiet gelegene Grundstücke und Betriebsvermögen bei der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden unberücksichtigt, da kurzfristig keine geeigneten Bemessungsgrundlagen verfügbar sind.

Außerdem setzte das Gesetz entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 1990 (Rs C 308/89) EG-Recht um und ergänzte die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung:

- Es wurde ermöglicht, nach EG-Recht bevorrechtigte ausländische Auszubildende auch bei einer Ausbildung in ihrem Heimatland zu fördern.
- Die in der Rechtsprechung aufgetretenen Zweifel, ob die bundesrechtlichen Vorgaben für die Organisationsregelungen der Länder es zulassen, daß andere als die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung die Aufgaben der Auslandsförderung wahrnehmen, wurden ausgeräumt.

1.5 Verordnungen zum BAföG

Neben den bereits unter 1.2 erwähnten Änderungen von Verordnungen durch den Einigungsvertrag wurden folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen novelliert:

- Durch die 3. BAföG-HeilhilfsberufeVÄndV vom 7. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2170) wurden neue Heilhilfsberufe in die Heilhilfsberufeverordnung aufgenommen.
- Die BAföG-EinkommensV wurde durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2361) an zwischenzeitliche Änderungen im Sozialversicherungsbereich angepaßt.
- Durch die 4. BAföG-DarlehensVÄndV vom 16. Mai 1990 (BGBl. I S. 954) wurde die Darlehensverordnung an die durch das 12. BAföGÄndG erfolgten Änderungen beim Darlehenseintrag angepaßt.
- Angesichts der Unterschiede in den Lebenshaltungskosten nahm die Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes (BAföG-PendlerV) vom 1. Juni 1990 (BGBl. I S. 998) für Auszubildende, die ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten und als „Pendler“ eine Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik besuchten, eine Differenzierung der Bedarfssätze vor. Durch die 1. BAföG-PendlerVÄndV vom 11. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2165) wurden vom 1. Oktober 1990 an die Bedarfssätze für Bildungspendler aus dem Beitrittsgebiet, die eine Ausbildungsstätte im damaligen Geltungsbereich des Gesetzes besuchten, wegen des im Beitrittsgebiet zu verzeichnenden Anstiegs der Lebenshaltungskosten angehoben. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des BAföG im Beitrittsgebiet zum 1. 1. 1991 wurden die Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes (BAföG-PendlerV) und ihre gesetzliche Ermächtigungsgrundlage (§ 6 a BAföG) im Einigungsvertrag aufgehoben.
- Durch die 1. BAföG-SchulversucheVÄndV vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2828) wurde eine

förderungsrechtliche Differenzierung zwischen weiterführenden allgemeinbildenden und weiterführenden berufsbildenden Schulen vorgenommen. Danach ist eine exakte Zuordnung unterschiedlicher Ausbildungsphasen innerhalb eines einheitlichen Bildungsganges zu einer dieser Arten von Ausbildungsstätten erforderlich.

1.6 Der Familienlastenausgleich

Die Ausbildungsförderung gehört zum System des staatlichen Familienlastenausgleichs. Ausbildungsförderungsrechtliche und andere Bestimmungen des Familienlastenausgleichs stehen daher im Regelungszusammenhang.

1.6.1 Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs durch die Steuerreform in den Jahren 1986 bis 1990

Mit der Wiedereinführung eines Kinderfreibetrages im Jahre 1983 (432 DM) hat die Bundesregierung beim Familienlastenausgleich das duale System, d. h. die wirtschaftliche Entlastung von Eltern mit Kindern durch Kinderfreibeträge und direkte Leistungen (Kindergeld) gestärkt. Entsprechend dem Ziel, den Familienlastenausgleich auszubauen, hat die Bundesregierung den Kinderfreibetrag im Zuge der Steuerreform auf 2.484 DM (1986) und weiter auf 3.024 DM im Jahre 1990 angehoben. Familien, die den steuerlichen Kinderfreibetrag in Folge geringeren Einkommens nicht oder nicht vollständig nutzen können, erhalten seit 1986 einen Zuschlag zum Kindergeld von bis zu 46 DM im Monat (seit 1990 bis zu 48 DM monatlich). Das Kindergeld für das zweite Kind wurde am 1. Juli 1990 von 100 DM auf 130 DM angehoben.

Die Ausbildungsfreibeträge nach § 33 a Abs. 2 EStG betragen ab 1988 jährlich für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, 4.200 DM bei auswärtiger Unterbringung und 2.400 DM bei Unterbringung im Haushalt des Steuerpflichtigen. Ein Ausbildungsfreibetrag von 1.800 DM im Jahr wird gewährt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und auswärtig untergebracht ist.

Zugunsten der Familien wirken sich ab 1990 ebenfalls die Verbesserungen des Steuertarifs aus. Eine Begradigung der Tarifprogression führt seit 1990 zu einem kontinuierlichen Anstieg der steuerlichen Belastung u. a. im Bereich der Familien mit mittleren Einkommen und vermeidet die in diesem Bereich früher ungünstige, weil überproportional steigende Belastung durch den alten Steuertarif (sog. Mittlereinkommensbogen). Der Tarif 1990 trägt damit generell zur steuerlichen Entlastung von Familien mit mittlerem Einkommen bei. Dadurch erhöht sich das verfügbare Einkommen der Familien mit Kindern in Ausbildung und versetzt sie in die Lage, in größerem Umfang eigene Mittel zur Finanzierung der Ausbildung einzusetzen.

1.6.2 Verfassungsrechtliche Maßstäbe für den Umfang des Familienlastenausgleichs

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990 (BStBl. II S. 653 bzw. 664) muß der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein, d. h. zur Sicherung des Existenzminimums benötigt wird. Für die Besteuerung einer Familie bedeutet das, daß das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muß.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Existenzminimum eines Kindes in der Weise ermittelt, daß es zunächst das nach § 10 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gekürzte Kindergeld in einen fiktiven Kinderfreibetrag umgerechnet und diesen Wert zusammen mit dem Wert des in § 32 Abs. 8 EStG vorgesehenen Freibetrages dem tatsächlichen Betrag des Existenzminimums eines Kindes, ermittelt anhand der durchschnittlich gewährten Leistungen der Sozialhilfe für Kinder, gegenüber gestellt hat. Diese Gegenüberstellung hat ergeben, daß nach der Rechtslage in den Jahren 1983 bis 1985, über die allein zu entscheiden war, das gekürzte Kindergeld zusammen mit dem Kinderfreibetrag in Höhe von 432 DM jedenfalls in einem wesentlichen Teil der Fälle offensichtlich für die finanzielle Entlastung der Familien mit Kindern unzureichend war. Demzufolge sind beide Regelungen für die Jahre 1983 bis 1985 als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden.

1.6.3 Ausbau des Familienlastenausgleichs in der 12. Legislaturperiode

Die Bundesregierung hat in Konsequenz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angekündigt, den Ausbau des Familienlastenausgleichs in der 12. Legislaturperiode fortzusetzen. Der Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1992 der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1368), der am 8. November 1991 in 2. und 3. Lesung beraten wurde, sieht vor, den Kinderfreibetrag von derzeit 3.024 DM ab 1992 auf 4.104 DM und das Kindergeld für das erste Kind um 20 DM auf 70 DM anzuheben. Ein Zwischenschritt ist in den neuen Bundesländern durch Anhebung des Kindergeldes ab 1. Januar 1991 auf 65 DM für das erste Kind erfolgt. Mit der Anhebung des Kindergeldes steigt der Kindergeldzuschlag von derzeit höchstens 48 DM auf höchstens 65 DM monatlich. Außerdem erhöht sich die Altersgrenze für die allgemeine lohn- und einkommenssteuerrechtliche Berücksichtigung von Kindern vom 16. auf das 18. Lebensjahr. Nach dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel behalten die Familien mit der wachsenden steuerlichen Entlastung mehr finanzielle Mittel, um sie unmittelbar zur Lösung ihrer eigenen Aufgaben einzusetzen. Dieses System ist einfacher als die von der Opposition vorgeschlagene Entlastung der Familien allein durch ein erhöhtes Kindergeld (bei Fortfall der steuerlichen Kinderfreibeträge), weil die Finanzmittel für das Kindergeld zuvor durch erhöhte Besteuerung aufgebracht werden müssen.

1.7 Das Förderungssystem der Deutschen Demokratischen Republik

Die Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Stipendienverordnung) vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) sah eine elternunabhängige Förderung vor. Das Grundstipendium von 200 DM, das im Regelfall gezahlt wurde, war nicht bedarfsdeckend; es gab jedoch zahlreiche Zuschläge z. B. bei längerem Dienst in der NVA, bei mindestens dreijähriger Berufstätigkeit als Facharbeiter, für die Erziehung von Kindern, in sozialen Härtefällen. Zusätzlich zu dem Grundstipendium konnte ein Leistungsstipendium bezogen werden, dessen Gewährung von guten Studienleistungen einerseits und einer vorbildlichen politischen Haltung andererseits abhängig war.

Darüber hinaus konnten noch Sonderstipendien zur Förderung bestimmter Personengruppen gewährt werden.

Mit der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1079) wurde in der DDR ein einkommensabhängiges Stipendium für Studierende an Hoch- und Fachschulen eingeführt. Ab dem 1. Juli 1990 wurde ein einkommensunabhängiges Grundstipendium von 280 DM gezahlt; daneben konnte ein einkommensabhängiger Erhöhungsbetrag, der sich nach dem Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern bemaß, von bis zu 170 DM monatlich geleistet werden. Die Förderung war im Regelfall auf einen Höchstbetrag von 450 DM begrenzt.

Im Hinblick auf die Einführung des BAföG im Beitrittsgebiet stellten die Bestimmungen zur einkommensabhängigen Stipendienvergabe einen guten Übergang dar.

1.8 Die Einführung des BAföG und der Aufbau der Förderungsverwaltung im Beitrittsgebiet

Der Übergang vom Stipendienrecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG machte in den fünf neuen Bundesländern eine erhebliche Veränderung der bisherigen Organisationsstrukturen und der technischen Abwicklung erforderlich. Zum Aufbau einer leistungsfähigen Förderungsverwaltung wurden 216 Ämter für Ausbildungsförderung im kommunalen Bereich, bei den Kreisen und kreisfreien Städten und 15 Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich bei den Studentenwerken eingerichtet; darüber hinaus wurden Datenzentralen für die maschinelle Berechnung, Bescheiderstellung und Erstellung der Zahlbänder aufgebaut. Die Länder stellten mit Unterstützung des BMBW die Funktionsfähigkeit ihrer Ministerien als Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung her.

In einem breit angelegten Schulungs- und Betreuungsprogramm, das vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft mit Hilfe des Deutschen Stu-

dentenerkes durchgeführt und in Höhe von 2,3 Mio. DM finanziert wurde, wurden seit Oktober 1990 rd. 700 Mitarbeiter in den neu gebildeten Ämtern für Ausbildungsförderung für den Vollzug des Gesetzes geschult; zusätzlich wurden die einzelnen Ämter durch fachkundige Berater aus den Ämtern in den alten Bundesländern betreut. Die Vermittlung von Aufenthalt in Ämtern der alten Bundesländer diente der Vertiefung und Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse.

Die Schulungsmaßnahmen fanden ihren Abschluß mit einer Verwaltungsrechtsschulung anhand von ausgewählten BAföG-Schwerpunkten im September 1991. Die Betreuungs- und Beratungsphase durch die Ämter der alten Bundesländer wurde noch bis zum Ende des Jahres 1991 fortgeführt. Darüber hinausgehende Schulungen und Betreuungen werden auf Landesebene bilateral im Rahmen von Patenschaften organisiert.

Um die Auszahlung der Leistungen nach dem BAföG im ersten Quartal 1991 sicherzustellen, hatten die Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer um Verwaltungshilfe bei der kassentechnischen Abwicklung nach Artikel 14 Abs. 3 des Einigungsvertrages ersucht. Für die Monate Januar bis März 1991 leistete der Bund danach den Länderanteil der BAföG-Leistungen von 35 v. H. vor. Die Ausführung der Zahlungen im Wege der Verwaltungshilfe erfolgte durch die Bundeskasse Berlin Ost. Die Länder wurden für die Dauer dieses Übergangsverfahrens (1. Quartal 1991) vom Rechenzentrum Erfurt erstellt. Die entsprechenden Kassenanordnungen wurden von der Außenstelle des BMBW in Berlin gefertigt. Die für die Länder im Wege der Verwaltungshilfe geleisteten Zahlungen wurden mit den Zahlungen des Fonds Deutsche Einheit an die jeweiligen Länder verrechnet (vgl. Artikel 15 Abs. 4 des Einigungsvertrages).

Im Zahlungslauf für den Monat März, mit dem Förderungsleistungen im Übergangsverfahren nach § 59 BAföG letztmalig zur Auszahlung gelangten, konnten — einschließlich der Zahlungen für Berlin-Ost — rd. 185.000 Förderungsanträge zahlbar gemacht werden.

Bereits in der ersten Aprilwoche konnten die Förderungsleistungen erstmals nach dem BAföG-DV-Verfahren bei den Rechenzentren Schwerin, Dresden und Thüringen dezentral berechnet werden. Wegen der Komplexität des DV-Verfahrens und der Vielzahl der Anträge traten — erwartungsgemäß — Anlaufschwierigkeiten in den Datenzentralen und bei den Ämtern für Ausbildungsförderung auf. Folgende Umstände verursachten einen Rückgang der Zahlfälle im April auf 130.000:

- Zu spät oder unvollständig abgegebene Anträge,
- DV-Erfassungsprobleme in den Rechenzentren,
- Umstellung der Kontonummern und Bankleitzahlen bei den Bankinstituten auf westlichen Standard,
- sehr viele Zahlungsrückläufe,

— ca. 3.000 Rückforderungen (wegen Studienabbruchs, Studienabschlusses oder Wechsels in alte Bundesländer).

Um zu vermeiden, daß Auszubildende wegen dieser Anlaufschwierigkeiten und Auszahlungsprobleme in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten, wurde in Absprache mit den Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung die Auszahlung von Überbrückungsgeldern durch die Universitäts- bzw. Gemeindekassen veranlaßt. Zudem wurden in verstärktem Maße Abschlagszahlungen nach § 51 Abs. 2 BAföG vorgenommen, um einen möglichst großen Kreis von Auszubildenden mit Förderungsleistungen zu versorgen, da viele Auszubildende ausschließlich auf diese Leistungen angewiesen waren.

Mit Hilfe dieser Bemühungen konnten bis auf wenige Ausnahmen Härtefälle vermieden werden.

Seit April 1991 erfolgt keine Verwaltungshilfe mehr für die kassentechnische Abwicklung. Die Auszahlung der Leistungen wird — wie in den alten Bundesländern auch — von diesem Zeitpunkt an über die entsprechenden Landeskassen, die bereits im März errichtet waren, vorgenommen.

Im Mai konnten die Zahlfälle über das maschinelle Verfahren auf 160.000 gesteigert werden.

Mit dem Junilauf wurden rd. 175.000 Förderungsfälle statistisch erfaßt. Damit waren im wesentlichen alle abgegebenen Anträge bearbeitet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß dank der aktiven Unterstützung durch Berater, Schulungsreferenten und DV-Experten aus den alten Bundesländern der Aufbau der Förderungsverwaltung in den neuen Ländern innerhalb einer sehr kurzen Zeit erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

1.9 Bewertung

Das sehr umfangreiche 12. BAföG-Änderungsgesetz mit seinen zahlreichen strukturellen Verbesserungen hat die wirtschaftliche Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung, insbesondere im Bereich mittlerer Einkommen, spürbar verbessert. Durch den Umbau innerhalb des Systems der Ausbildungsförderung wurden die in den letzten Jahren entstandenen Verwerfungen beseitigt und die Zielgruppe der Ausbildungsförderung erweitert. Das dem BAföG zugrundeliegende Gebot sozialer Gerechtigkeit wird insbesondere durch die Anhebung der relativen Freibeträge und die Umstellung der Förderungsleistungen an Studierende auf einen 50 %igen Zuschuß einerseits sowie die Einschränkung der elternunabhängigen Förderung und die Anhebung der Mindestrückzahlungsrate für BAföG-Darlehen andererseits in noch stärkerem Maße als bisher realisiert. Eine weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien mit Kindern wird durch die nach den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990 gebotene Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrages bzw. des Kindergeldes eintreten.

Mit der Einführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in den neuen Ländern sowie im Ostteil Berlins zum 1. Januar 1991 gilt dort erstmals ein freiheitliches Ausbildungsförderungssystem, das den Anforderungen eines sozialen Rechtsstaates entspricht. Im Unterschied zu den früheren Regelungen der DDR stellt das BAföG den Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung sicher und gewährleistet berufliche Chancengleichheit.

Wie in den alten Ländern seit der 12. Novelle erhalten auch die Studierenden in den neuen Ländern Leistungen nach dem BAföG zur einen Hälfte als Zuschuß, zur anderen Hälfte als Darlehen, das sie in ihrem späteren Berufsleben in zumutbaren Raten zurückzahlen können. Der Förderungshöchstsatz nach dem BAföG beträgt einschließlich aller Zuschläge in den neuen Ländern 690 DM gegenüber 890 DM in den alten Ländern. Diese Differenzierung war nach dem Grundsatz der bedarfsdeckenden Förderung notwendig, um den bestehenden Unterschieden in den Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, insbesondere Mietkosten, aber auch den wesentlich niedrigeren Erwerbseinkommen in den neuen Ländern, Rechnung zu tragen.

Die Bedeutung des 14. BAföG-Änderungsgesetzes besteht insbesondere darin, daß bestimmte Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Beitrittsgebiet den dortigen Verhältnissen angepaßt wurden.

2. Quantitäten und Strukturen

Der Berichtszeitraum von Oktober 1988 bis September 1990 war von zwei Entwicklungen gekennzeich-

net, die sich in der Gefördertenstruktur widerspiegeln:

- In den alten Bundesländern führten die Verbesserungen durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz zu einem starken Anstieg der Gefördertenzahlen.

Die Auswirkungen dieser Veränderungen machen sich im Berichtszeitraum jedoch nur in Ansätzen bemerkbar, da die Veränderungen in der zweiten Jahreshälfte 1990 in Kraft getreten sind und sich erst 1991 voll auswirken.

- Die Ausweitung des Geltungsbereichs des BAföG auf die neuen Bundesländer führte sowohl bei den Studenten wie auch bei den Schülern zu einer höheren Zahl von Geförderten. Allerdings können über die Gefördertenstrukturen in den neuen Bundesländern noch keine Aussagen gemacht werden, da statistische Daten bisher nicht vorliegen. Die folgenden Auswertungen beziehen sich daher im wesentlichen auf die alten Bundesländer.

2.1 Auszubildende und Geförderte

2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich hat sich die Zahl der Studierenden, die aufgrund ihres Ausbildungsweges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, zwischen 1988 und 1990 deutlich erhöht. Während von 1984 bis 1988 ihre Zahl zwischen 900.000 und 910.000 pendelte, stieg sie bis 1990 aufgrund der stark angestiegenen Studienanfängerzahlen um fast 10 v. H. an. Sie betrug 1989 knapp 950.000 und 1990 985.000 Tsd. (vgl. Übersicht 1 a)).

Übersicht 1a)

Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten¹⁾

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Studenten insgesamt ²⁾ Tsd.	912	900	900	916	947	985
Geförderte Tsd.	291	276	273	259	263	291
Gefördertenquote v.H.	31,9	30,7	30,3	28,3	27,8	29,5
<i>davon an</i>						
Universitäten						
Studenten ²⁾ ⁴⁾ Tsd.	707	694	693	706	729	756
Geförderte Tsd.	198	188	180	173	175	194
Gefördertenquote v.H.	28,0	27,1	26,0	24,5	24,0	25,7
Fachhochschulen						
Studenten ²⁾ ³⁾ Tsd.	205	206	208	210	218	229
Geförderte Tsd.	93	88	93	86	88	97
Gefördertenquote v.H.	45,4	42,7	44,8	41,0	40,4	42,4

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an: Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, daß abweichend von der früheren Berichterstattung die im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigte Zahl an Studenten zugrunde liegt (vgl. hierzu den Sechsten Bericht Abschnitt 3.1.1.)

²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten

³⁾ Ohne Studenten, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

⁴⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Nachdem die Zahl der geförderten Studenten von 1981 bis 1988 kontinuierlich auf 259.000 gesunken war, stieg sie 1989 erstmals wieder leicht auf 263.000 an. Die strukturellen Verbesserungen des 12. BAföGÄndG sorgten 1990 zusammen mit den gestiegenen Studienanfängerzahlen für einen weiteren Anstieg um fast 11 v. H. auf 291.000. Die Gefördertenquote sank zwischen 1988 und 1989 zunächst nochmals leicht auf 27,8 v. H. und stieg 1990 trotz der höheren Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten auf 29,5 v. H. an. Die Gefördertenquote für Studierende im Betrittsgebiet beträgt im Vergleich dazu ca. 90 v. H. (Stand: August 1991).

Die Entwicklung zwischen 1988 und 1990 vollzog sich an Fachhochschulen und Universitäten etwa parallel. An Universitäten wurden 1990 194.000 Studierende gefördert, an Fachhochschulen etwa 97.000. Die Gefördertenquote an Universitäten sank 1989 noch leicht auf 24,0 v. H. und stieg 1990 auf 25,7 v. H. an. An Fachhochschulen beträgt sie nach 40,4 v. H. in 1989 42,4 v. H. in 1990.

Im Schülerbereich machte sich im Berichtszeitraum die Ausweitung der Schülerförderung auf zu Hause wohnende Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung, auf Berufsfach- und Berufsaufbauschüler sowie Fachschüler ohne vorherige Ausbildung in Ansätzen bemerkbar (vgl. Übersicht 1 b). Nach der Rückführung der Schülerförderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1982 hatten die Gefördertenzenzahlen zwischen 1984 und 1989 ein gleichbleibendes Niveau von etwa 70.000. Erst 1990 stiegen sie

Übersicht 1b)

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler¹⁾

— in Tsd. —

	1988	1989	1990
Gymnasium ²⁾	6,9	7,1	7,5
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,1
Abendrealschule	0,7	0,6	0,6
Abendgymnasium	1,7	1,8	1,8
Kolleg	15,9	16,7	16,9
Berufsaufbauschule	1,5	1,5	2,3
Berufsfachschule	18,3	17,4	20,2
Fachoberschule	6,7	7,3	12,6
<i>davon</i>			
mit vorheriger Ausb. ...	5,1	5,6	11,0
ohne vorherige Ausb.	1,6	1,6	1,6
Fachschule	17,2	17,2	18,0
<i>davon</i>			
mit vorheriger Ausb. ...	13,1	13,3	12,9
ohne vorherige Ausb.	4,2	3,9	5,0
Schulen insgesamt	69,1	69,7	80,0

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an

²⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988, 1989, 1990

um 10.000 auf ca. 80.000 an. In den hier betrachteten Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) wurden 1990 mit 27.000 Auszubildenden 5,6 v. H. mehr gefördert als 1988. Am stärksten stiegen die Auszubildendenzahlen in den Ausbildungsgängen, in denen seit dem 12. BAföGÄndG auch zu Hause wohnende Schüler gefördert werden können:

- In den Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, erhalten mehr als doppelt so viele Schüler (11.000) Förderungsleistungen wie 1988.
- Die Zahl der geförderten Fachschüler ohne einen berufsqualifizierenden Abschluß stieg um 20 v. H. auf 5.000.
- Bei den Berufsfachschülern wurden mit 20.000 im Jahr 1990 rd. 10 v. H. mehr gefördert als 1988.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die vorliegenden Zahlen Jahresdurchschnittswerte sind.

Ein Vergleich der geförderten Studenten im Monat Dezember 1990 (347.000) mit dem entsprechenden Vorjahreswert ergibt eine Steigerung um 27 v. H. Bei den geförderten Schülern sind die Dezemberzahlen sogar um 38 v. H. auf 103.000 gestiegen.

In den neuen Bundesländern wurden im August 1991 ca. 180.000 Schüler und Studenten gefördert. Weitere Aufgliederungen sind noch nicht möglich, u. a. deswegen, weil aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst Abschlagszahlungen geleistet wurden, die noch nicht komplett EDV-mäßig erfaßt sind. Die weiteren Ausführungen beziehen sich daher im wesentlichen nur auf die alten Bundesländer.

2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Die Gesamtstruktur der Geförderten hat sich seit 1988 nicht verändert: rd. 75 v. H. der Geförderten sind Studenten, 25 v. H. Schüler.

Im Hochschulbereich ist der Anteil der geförderten Studenten an Universitäten an allen geförderten Studenten von 62,9 v. H. in 1988 angestiegen auf 64,0 v. H. in 1990. Parallel dazu sank der Anteil der geförderten Fachhochschulstudenten von 34,8 v. H. auf 33,8 v. H. (vgl. Übersicht 2 a).

1990 wohnten mehr geförderte Studenten bei den Eltern als 1988 (1990: 22,2 v. H.; 1988: 20,8 v. H.). Von den Geförderten an Universitäten wohnte jeder fünfte bei den Eltern, an Fachhochschulen mehr als jeder vierte.

Von den geförderten Schülern besuchten 1990 25,7 v. H. eine Berufsfachschule, 3,9 v. H. eine Berufsaufbauschule, 22,5 v. H. eine Fachschule, 19,8 v. H. eine Fachoberschule, 19,6 v. H. eine Abendschule oder ein Kolleg und 8,5 v. H. ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule. Durch die Ausweitung der Schülerförderung haben sich die Anteile der einzelnen Schularten verschoben. Ein Vergleich mit 1988 ist daher nicht sinnvoll (vgl. Übersicht 2 b).

**Entwicklung der geförderten Studenten
nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung**
— in v. H. —

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		davon wohnten während der Ausbildung			
	1988	1990	bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1988	1990	1988	1990	1988	1990
Universitäten ¹⁾	62,9	64,0	17,3	19,6	82,7	80,4
Akademien, Kunsthochschulen	2,3	2,2	25,4	24,3	74,6	75,7
Fachhochschulen ²⁾	34,8	33,8	26,7	27,0	73,3	73,0
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	20,8	22,2	79,2	77,8

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988, 1990

Übersicht 2b)

**Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und
der Unterbringung (1990)**
— in v. H. —

	Ge- förderte insge- samt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	8,5	0,1	99,9
Abendhauptschule ..	0,1	70,7	29,3
Abendrealschule	0,8	66,0	34,0
Abendgymnasium ...	2,0	19,9	80,1
Kolleg	16,7	31,5	68,5
Berufsaufbau- schule	3,9	55,1	44,9
Berufsfachschule	25,7	23,5	76,5
Fachoberschule	19,8	51,8	48,2
<i>davon</i>			
mit vorheriger Ausb.	17,9	57,3	42,7
ohne vorherige Ausb.	1,9	0,0	100,0
Fachschule	22,5	50,2	49,8
<i>davon</i>			
mit vorheriger Ausb.	16,1	55,4	44,6
ohne vorherige Ausb.	6,3	36,8	63,2
Schulen insgesamt ..	100,0	36,0	64,0

¹⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbil-
dende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990

In den hier betrachteten Schularten des Zweiten Bil-
dungswegs (Abendschulen und Kollegs), für die sich
hinsichtlich des Berechtigtenkreises nichts geändert

hat, ist wie bei den Studenten festzustellen, daß
mehr Auszubildende als 1988 bei den Eltern wohnen
(1990: 32,0 v. H. gegenüber 1988: 30,0 v. H.).

Schüler an Gymnasien und Fachoberschulen ohne
vorherige Ausbildung werden wie bisher nur geför-
dert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den
Eltern wohnen können. Der Anteil der auswärts
Wohnenden ist dort entsprechend 100 v. H. In den
übrigen Schularten hat sich wegen der erweiterten
Förderungsmöglichkeiten der Anteil der zu Hause
wohnenden Auszubildenden stark erhöht.

2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Der Frauenanteil an den geförderten Studenten ist
1990 gegenüber 1988 von 36,9 v. H. auf 37,7 v. H. ge-
stiegen. Dies entspricht nahezu dem Anteil der Frau-
en an allen Studenten (38,3 v. H.). Sowohl an Univer-
sitäten wie auch an Fachhochschulen wurden 1990
etwas mehr Frauen gefördert als 1988. An Universitä-
ten betrug der Anteil der geförderten Frauen an der
Gesamtzahl der Geförderten 41,9 v. H. An den Fach-
hochschulen waren es 28,0 v. H. (vgl. Übersicht 3 a).
Der Grund für diese Abweichung liegt darin, daß an
Fachhochschulen insbesondere wegen der techni-
schen Ausrichtung weniger Frauen immatrikuliert
sind (29,1 v. H.) als an Universitäten (41,0 v. H.).

Der Anteil der ledigen Studenten nahm 1990 leicht
zu von 93,2 v. H. auf 93,8 v. H. Gleichzeitig ging in
allen Hochschularten außer Kunsthochschulen und
Akademien der Anteil der Verheirateten zurück.

Bei den Schülern ist das Verhältnis zwischen der
Zahl der männlichen und weiblichen Geförderten
nahezu ausgeglichen. 49,1 v. H. sind Frauen und
50,9 v. H. Männer. 95,1 v. H. der geförderten Schüler
sind ledig, etwas mehr als 1988 (94,1) (vgl. Über-
sicht 3 b).

Übersicht 3a)

Geförderte Studenten nach Geschlecht und Familienstand (1990)

— in v. H. —

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	58,1	41,9	94,1	4,7	1,1
Akademien, Kunsthochschulen	34,3	65,7	94,0	4,7	1,3
Fachhochschulen ²⁾	72,0	28,0	93,1	5,8	1,1
Hochschulen insgesamt	62,3	37,7	93,8	5,1	1,1

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990

Übersicht 3b)

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1990)

— in v. H. —

Ausbildungsstättenart	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium ¹⁾	52,0	48,0	93,8	5,5	0,7
Abendhauptschule	56,5	43,5	88,0	6,0	6,0
Abendrealschule	50,0	50,0	90,7	4,7	4,6
Abendgymnasium	43,0	57,0	88,8	7,3	3,8
Kolleg	54,0	46,0	94,8	2,9	2,4
Berufsaufbauschule	65,9	34,1	94,3	3,5	2,2
Berufsfachschule	24,2	75,8	96,6	2,5	1,0
Fachoberschule	71,3	28,7	95,5	3,0	1,4
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausb.	74,0	26,0	95,7	3,0	1,4
ohne vorherige Ausb.	45,4	54,6	94,3	3,6	2,1
Fachschule	50,8	49,2	94,5	4,7	0,8
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausb.	65,6	34,4	94,7	4,6	0,7
ohne vorherige Ausb.	13,0	87,0	94,0	4,9	1,1
Schulen insgesamt	49,1	50,9	95,1	3,6	1,4

¹⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990

2.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Über 50 v. H. der geförderten Studenten an Universitäten und Fachhochschulen sind zwischen 22 und 26 Jahren alt (vgl. Schaubild 1). Studenten an Akademien und Kunsthochschulen sind etwas jünger. Mehr als die Hälfte von ihnen ist jünger als 24 Jahre.

Im Vergleich zu 1988 sind 1990 die geförderten Studenten an Universitäten etwas jünger. Der Anteil der bis 22jährigen ist von 16,0 v. H. in 1988 auf 19,4 v. H. angestiegen. An den Fachhochschulen ist eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten. Dort sank der Anteil der unter 22jährigen von 10,4 v. H. in

1988 auf 10,1 in 1990. Jünger als 24 Jahre waren 1990 33,3 v. H., 1988 noch 36,0 v. H. (vgl. Übersicht 4 a) und Schaubilder 1 und 2).

Die Verschiebung der Altersstruktur ergibt sich sowohl für die männlichen wie auch für die weiblichen Geförderten. Weibliche Geförderte sind allerdings in der Regel jünger als männliche. Während bei den Frauen mehr als die Hälfte jünger als 24 Jahre ist, sind es bei den Männern nur 41,7 v. H., bedingt u. a. auch durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes. An den Fachhochschulen hat sich 1990 für die Männer hinsichtlich des Alters nur wenig verändert. Dagegen sind die weiblichen Geförderten 1990 etwas älter als 1988 (vgl. Übersicht 4 b).

Geförderte Studenten nach Alter (1990)

Ausbildungs- stättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
Alter von . . . bis . . .						
bis 18	0,0	0,0	2,0	2,0	0,0	0,0
18 bis 20	2,6	2,6	13,5	15,5	1,3	1,3
20 bis 22	16,9	19,4	20,4	35,8	8,8	10,1
22 bis 24	25,3	44,8	19,8	55,6	23,3	33,3
24 bis 26	24,7	69,5	17,3	72,9	29,9	63,3
26 bis 28	16,1	85,6	12,5	85,5	21,1	84,3
28 bis 30	7,3	93,0	7,3	92,8	9,5	93,8
30 bis 32	3,6	96,6	4,1	96,9	3,9	97,6
32 bis 34	1,8	98,4	1,7	98,7	1,5	99,1
34 bis	1,6	100,0	1,3	100,0	0,9	100,0

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990

Schaubild 1

Geförderte Studenten an Universitäten nach Alter

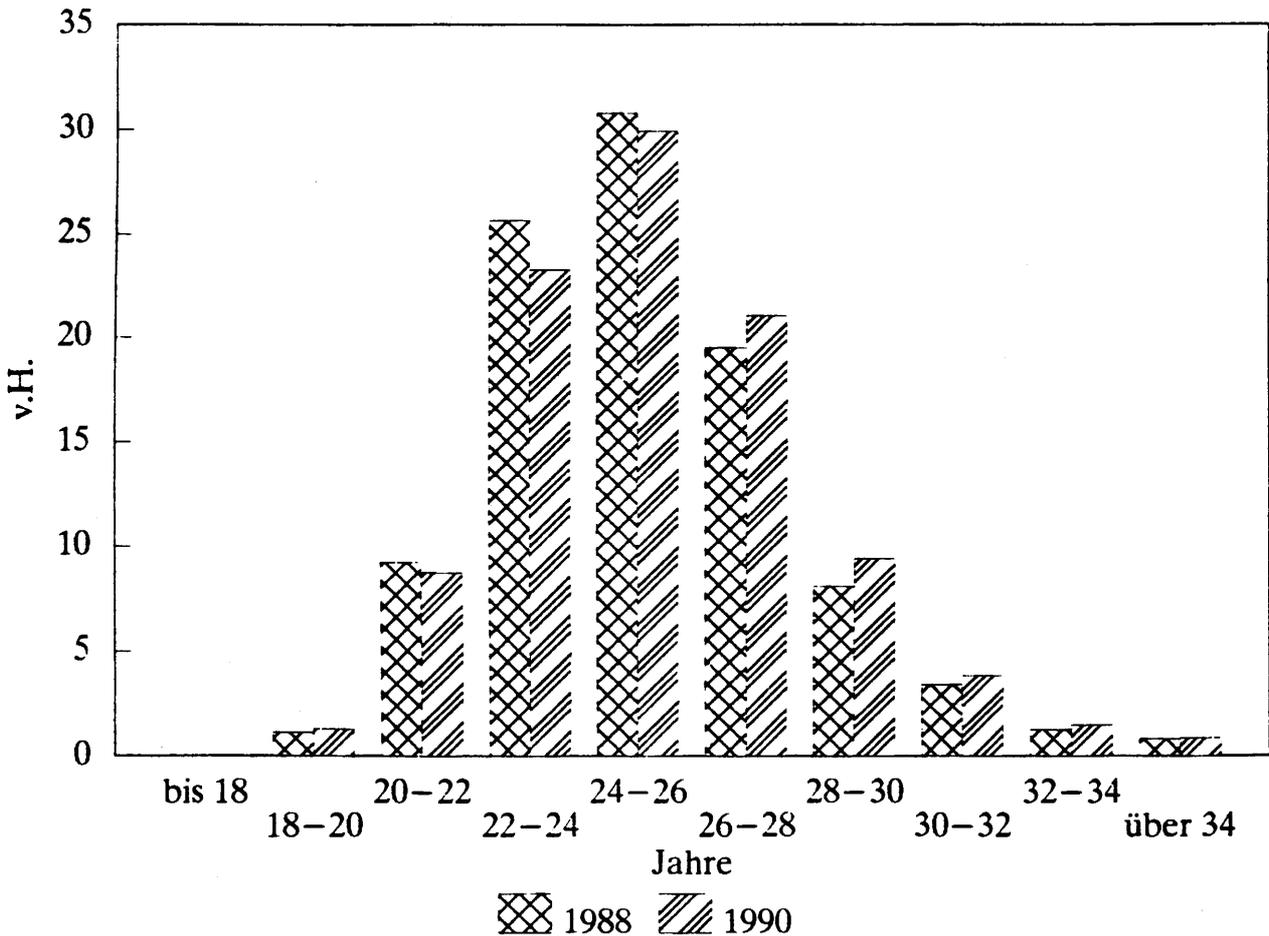
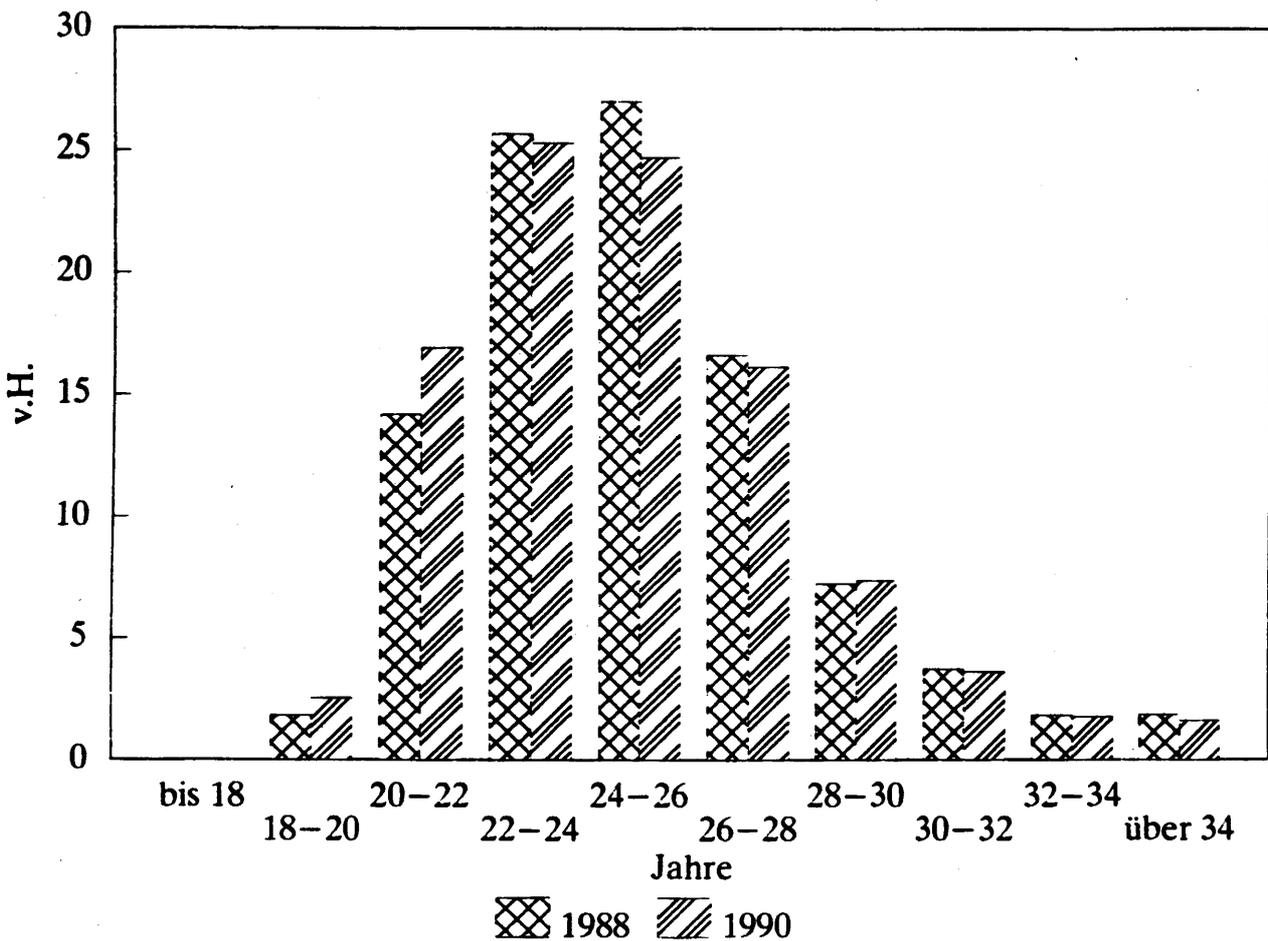


Schaubild 2

Geförderte Studenten an Fachhochschulen nach Alter



Übersicht 4b)

Geförderte Studenten nach Alter und Geschlecht (1990)

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾				Akademien Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²⁾			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
Alter von ... bis ...	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	2,9	2,9	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	1,4	1,4	4,2	4,2	1,9	2,3	19,5	22,4	0,9	0,9	2,2	2,2
20 bis 22	14,3	15,7	20,5	24,7	9,1	11,4	26,3	48,6	7,3	8,3	12,5	14,7
22 bis 24	26,1	41,7	24,3	49,0	20,8	32,1	19,3	67,9	23,3	31,5	23,3	38,0
24 bis 26	26,6	68,3	22,2	71,2	24,4	56,5	13,6	81,5	31,6	63,1	25,6	63,6
26 bis 28	17,7	86,0	13,9	85,1	20,2	76,7	8,5	90,1	22,1	85,3	18,3	81,8
28 bis 30	7,8	93,8	6,8	91,9	11,4	88,1	5,2	95,3	9,5	94,8	9,4	91,3
30 bis 32	3,4	97,2	3,9	95,8	7,0	95,1	2,6	97,9	3,5	98,2	4,8	96,1
32 bis 34	1,6	98,8	2,1	97,8	2,9	98,0	1,1	99,0	1,2	99,4	2,3	98,4
über 34	1,2	100,0	2,2	100,0	2,0	100,0	1,0	100,0	0,6	100,0	1,6	100,0

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990

Bei den geförderten Schülern ist ein direkter Vergleich mit 1988 nicht möglich, da sich die Gesamtstruktur verändert hat. Das offensichtlich etwas niedrigere Alter als 1988 (vgl. Übersicht 5) ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß Schularten mit jüngerer Schülerstruktur neu in die Förderung aufgenommen wurden (vgl. Nr. 1.1 Buchstabe d).

2.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern

Bei der Beurteilung der beruflichen Stellung des Vaters der Geförderten ist zu berücksichtigen, daß nur für gut die Hälfte aller Geförderten Angaben hierzu vorliegen (Studenten 56,8 v. H.; Schüler 52,4 v. H.). Dies liegt zum einen daran, daß bei einem großen Teil der Geförderten die Väter nicht oder nicht mehr berufstätig bzw. verstorben waren, zum anderen, daß im Rahmen der elternunabhängigen Förderung diese Daten nicht erhoben werden.

Bei den übrigen geförderten Studenten, für die diese Angaben vorliegen, ist der Anteil der Arbeiter weiter rückläufig (16,1 v. H. nach 17,5 v. H. in 1988). Dabei spielt die Tatsache eine Rolle, daß auch der Arbeiteranteil an den Erwerbstätigen (1987: 39,6 v. H.; 1989: 38,5 v. H.) rückläufig ist. Der Anteil der Angestellten und Beamten unter den Vätern ist im Berichtszeitraum gestiegen, von 18,7 auf 20,1 v. H. bei den Angestellten und von 8,6 auf 9,8 v. H. bei Beamten. Bei den Selbständigen ist ein Rückgang von 11,8 auf 10,7 v. H. zu verzeichnen (vgl. Übersicht 6 a).

Bei den Schülern sind die Anteile noch weniger aussagekräftig, da insbesondere bei den Schulen des Zweiten Bildungswegs die Förderung elternunabhängig erfolgt und damit keine Daten über den Beruf des Vaters vorliegen. Von den gut 50 v. H. der Geförderten, für die Angaben vorliegen, sind 21,8 v. H. der Väter Arbeiter, 11,7 v. H. Angestellte, 4,0 v. H. Beamte und 14,9 v. H. Selbständige (vgl. Übersicht 6 b).

2.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung in den alten Bundesländern von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 7 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die in den Jahren 1987 oder 1988 erzielt worden sind.

Die höchsten Einkünfte erzielten die Eltern geförderter Studenten an Universitäten mit durchschnittlich 46.290 DM. Der Abstand zu den jahresdurchschnittlichen Einkünften der Eltern von Fachhochschulstudenten mit 44.047 DM hat sich im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum deutlich vergrößert.

2.2 Auslands- und Ausländerförderung

2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Inanspruchnahme der Auslandsförderung nach dem BAföG ist seit dem Achten Bericht weiter angestiegen. Die Gründe dafür liegen insbesondere in den Auswirkungen der Verbesserung der Förderung an Hochschulen im außereuropäischen Ausland und der Einbeziehung des Praktikums in die Auslandsförderung durch das 10. BAföG-Änderungsgesetz.

Die Gefördertenzenzahlen sind insgesamt von 5.609 (1988) auf 7.103 (1989) und 7.188 (1990) angestiegen. Die Gefördertenquote beim Auslandsstudium ist in den Jahren 1989 und 1990 gegenüber dem letzten Stand (1988) auf rund 24 v. H. angestiegen (geschätzte Zahl der deutschen Studenten im Ausland in 1990: ca. 30.000).

Auffallend hoch ist der Anteil der Praktikanten (ca. 40 v. H.) an den in Übersee (ohne USA) geförderten Studenten. Ausschlaggebend dafür dürfte zum einen die durch das 11. BAföGÄndG eingeführte Förderung von Auslandspraktika auch für Auszubildende an Höheren Fachschulen und Akademien, zum anderen die bis Herbst 1990 fehlende zeitliche Mindestgrenze für die Förderung von Auslandspraktika sein.

Um Mißbrauchsfälle auszuschließen, wird ein Auslandspraktikum nach dem 12. BAföG-Änderungsgesetz seit Herbst 1990 nur noch gefördert, wenn es mindestens drei Monate dauert. Die besonders kostenintensiven Praktika im außereuropäischen Ausland sind nur noch dann förderungsfähig, wenn die Ausbildungsstätte zusätzlich bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist.

Im Vergleich zu 1988 (2.820 Fälle) ist eine deutliche Steigerung der Gefördertenzenzahlen auf 3.919 Fälle bei einem Studium bzw. Praktikum in EG-Ländern festzustellen; die größten Steigerungsraten sind in Großbritannien (rund 60 v. H.), Frankreich (rund 21 v. H.), Irland (rund 60 v. H.) und in den Niederlanden (rund 21 v. H.) zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist darauf zurückzuführen, daß sich die Verbesserungen des ERASMUS-Programms der EG zunehmend auswirken, eine spezielle Bildungswerbung im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes ab dem 1. Januar 1993 betrieben wird und Kooperationen zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen in zunehmendem Maße vereinbart werden.

2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

Kindern von EG-Angehörigen wird Ausbildungsförderung für ein Studium im Inland unter denselben Voraussetzungen wie Deutschen geleistet, wenn

— ihnen Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht zusteht oder

Übersicht 5

Geförderte Schüler

Alter von ... bis ...	Gymnasium ¹⁾		Abendschule Kolleg		Berufsaufbauschule		Berufsfachschule		Fachoberschule	
	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.
unter 18	17,3	17,3	0,2	0,2	3,8	3,8	19,3	19,3	0,9	0,9
18 bis 20	29,4	46,7	3,7	3,9	22,0	25,8	24,8	44,1	9,4	10,4
20 bis 22	24,1	70,8	16,4	20,3	21,4	47,2	23,7	67,9	33,3	43,7
22 bis 24	12,7	83,5	25,2	45,5	20,5	67,7	15,9	83,8	26,5	70,2
24 bis 26	7,3	90,8	23,0	68,5	15,8	83,5	8,5	92,3	16,1	86,3
26 bis 28	4,8	95,6	16,0	84,6	9,4	93,0	4,2	96,5	8,3	94,7
28 bis 30	3,2	98,8	8,5	93,1	4,8	97,8	2,2	98,7	3,8	98,5
30 bis 32	1,2	100,0	4,6	97,8	1,4	99,2	0,9	99,6	1,2	99,6
32 bis 34	0,0	100,0	1,5	99,3	0,4	99,6	0,2	99,8	0,2	99,9
über 34	0,0	100,0	0,7	100,0	0,4	100,0	0,2	100,0	0,1	100,0

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Übersicht 6 a)

Geförderte Studenten nach der beruflichen Stellung des Vaters (1988/1990)

– in v. H. –

Ausbildungsstättenart	Vater ist								Zuordnung ¹⁾ nicht möglich	
	Arbeiter		Angestellter		Beamter		Selbständig		1988	1990
	1988	1990	1988	1990	1988	1990	1988	1990		
Universitäten ²⁾	16,4	15,2	19,6	21,8	9,7	11,3	12,5	11,3	41,9	40,4
Akademien, Kunsthochschulen	20,1	18,0	17,8	18,4	9,3	10,1	15,8	13,4	37,0	40,1
Fachhochschulen ³⁾	19,4	17,7	17,1	17,1	6,5	6,9	10,4	9,4	46,5	48,9
Hochschulen insgesamt	17,5	16,1	18,7	20,1	8,6	9,8	11,8	10,7	43,4	43,2

¹⁾ Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

²⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988, 1990

nach Alter (1990)

davon: mit vorh. Ausb.		davon: ohne vorh. Ausb.		Fachschule		davon: mit vorh. Ausb.		davon: ohne vorh. Ausb.		Zusammen	
v. H.	kum.	v. H.	kum.	v. H.	kum.	v. H.	kum.	v. H.	kum.	v. H.	kum.
0,0	0,0	9,7	9,7	2,1	2,1	0,0	0,0	7,4	7,4	7,3	7,3
7,9	7,9	24,2	33,9	16,6	18,7	11,1	11,1	30,7	38,1	16,1	23,3
34,3	42,2	24,0	57,9	29,3	48,0	30,1	41,2	27,3	65,4	25,4	48,7
27,7	69,9	15,8	73,7	21,8	69,8	24,4	65,6	15,4	80,8	21,1	69,8
16,5	86,4	12,2	85,9	14,5	84,4	16,8	82,4	8,7	89,5	14,4	84,2
8,4	94,8	8,0	93,9	9,1	93,4	10,5	92,8	5,5	95,0	8,7	92,9
3,8	98,5	4,1	98,0	4,4	97,8	4,9	97,7	3,0	98,0	4,4	97,3
1,1	99,6	1,4	99,4	1,5	99,4	1,7	99,4	1,3	99,3	1,9	99,2
0,2	99,9	0,4	99,8	0,4	99,7	0,4	99,8	0,4	99,7	0,5	99,7
0,1	100,0	0,2	100,0	0,3	100,0	0,2	100,0	0,3	100,0	0,3	100,0

Übersicht 6 b)

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1990)

- in v. H. -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung nicht möglich ¹⁾
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Gymnasium ²⁾	26,1	11,0	3,3	10,1	49,5
Abendhauptschule	34,8	4,3	2,7	2,2	56,0
Abendrealschule	21,1	7,3	2,9	5,2	63,4
Abendgymnasium	3,6	4,0	0,5	0,9	91,0
Kolleg	7,8	9,7	1,9	2,5	78,1
Berufsaufbauschule	23,9	11,4	3,9	11,1	49,7
Berufsfachschule	30,3	13,8	5,4	12,9	37,6
Fachoberschule	25,1	14,9	5,6	10,4	44,0
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausb.	25,4	15,0	5,6	9,9	44,1
ohne vorheriger Ausb.	22,5	13,7	5,8	14,9	43,1
Fachschule	19,2	9,1	3,4	34,4	33,9
<i>davon</i>					
mit vorheriger Ausb.	14,6	7,1	2,4	43,2	32,7
ohne vorherige Ausb.	31,1	14,1	5,7	12,2	37,0
Schulen insgesamt	21,8	11,7	4,0	14,9	47,6

¹⁾ Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.²⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990

Übersicht 7

Einkünfte¹⁾ der Eltern der 1990 geförderten Studenten

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Vollförderungsanteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförderungsanteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten²⁾						
Einkünfte						
Eltern	72,6	46 290	23,0	23 978	77,0	52 962
Vater ³⁾	10,4	36 283	23,1	20 742	76,9	40 955
Mutter ³⁾	17,1	21 935	22,6	12 398	77,4	24 723
Akademien						
Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	71,6	44 307	23,0	24 219	77,0	50 315
Vater ³⁾	10,8	43 215	23,0	30 872	77,0	46 904
Mutter ³⁾	17,6	22 079	22,7	13 056	77,3	24 726
Fachhochschulen⁴⁾						
Einkünfte						
Eltern	74,8	44 047	28,7	26 642	71,3	51 054
Vater ³⁾	9,3	36 184	23,6	21 997	76,4	40 558
Mutter ³⁾	15,9	20 638	24,4	13 090	75,6	23 068

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalierten Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

²⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenz bis zu 100 v. H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (z. B. bei Waisen).

⁴⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW; BAföG-Statistik 1990

— ihnen Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht zu-
steht oder

— sie vor Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben und zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn vor Beginn der Ausbildung zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre zumindest drei Jahre oder der in einer förderungsfähigen Ausbildung Befindliche sich selbst insgesamt fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Im Jahre 1989 sind an wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen nach dem BAföG etwa 13.300 Ausländer — davon rund 2.700 bevorrechtigte EG-Ausländer — gefördert worden (die angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen). Der finanzielle Aufwand wird auf etwa 65 Mio. DM (Bund und Länder) geschätzt.

2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

a) Alte Bundesländer

1990 erhielten Studenten durchschnittlich rd. 576 DM monatlich. 1989 betrug der durchschnittliche Förderungsbetrag noch 585 DM (vgl. Übersicht 9). Ursache für diesen leichten Rückgang ist im wesentlichen, daß Studenten, die durch die Anhebung der relativen Elternfreibeträge im 12. BAföGÄndG neu in die Förderung aufgenommen wurden, ganz überwiegend Teilförderung erhalten. Während 1988 noch 62 v. H. der Studenten Teilförderung und 38 v. H. Vollförderung erhielten, waren es 1990 67,8 v. H. mit Teilförderung und 32,2 v. H. mit Vollförderung. Der Anstieg des Teilförderungsanteils betrifft alle Hochschularten (vgl. Übersicht 10 und Schaubild 3).

Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1990 528 DM (1989: 567 DM). Der Rückgang ist neben der bereits erläuterten Zunahme der Teilgeförderten infolge Anhebung der relativen Elternfreibeträge u. a. darauf zurückzuführen, daß

Förderung gemäß § 5 BAföG von Auszubildenden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten												
	1976	1978	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Belgien/Luxemburg.....	149	207	273	293	304	306	307	233	170	42	37	45	55
Bulgarien.....	1	2	1	1	0	0	1	1	1	2	4	3	4
CSFR.....	6	0	2	0	0	1	0	—	—	2	1	1	4
Dänemark.....	26	52	59	74	80	46	59	59	59	36	35	24	28
Finnland.....	1	3	4	3	3	1	4	4	5	5	2	3	4
Frankreich.....	463	697	529	586	499	536	469	469	766	566	532	633	643
Griechenland ²⁾	3	5	3	4	5	5	5	13	14	16	19
Großbritannien.....	514	505	731	825	797	735	505	1 189	1 135	1 198	1 308	1 504	2 100
Irland.....	2	6	13	18	13	12	10	36	50	42	66	95	106
Island.....	0	0	1	2	1	0	1	1	1	1	5	6	1
Italien.....	138	228	386	392	384	343	396	392	396	366	399	309	357
Jugoslawien.....	0	7	9	10	10	201	17	17		26	36	20	15
Kanada.....	15	15	37	84	76	54	51	38	45	84	111	108	138
Malta.....									1	1	—	4	1
Niederlande.....	58	106	137	150	158	140	152	170	133	265	271	329	328
Norwegen.....	2	9	17	12	6	3	6	12	12	12	10	12	18
Österreich.....	206	234	392	364	408	311	332	357	315	293	309	263	314
Polen.....	11	1	3	4	3	2	7	11	5	23	15	31	35
Portugal.....	4	3	2	9	10	1	0	13	13	15	14	9	23
Rumänien.....	60	105	79	115	106	112	164	153	146	148	122	84	89
Schweden.....	1	6	7	15	10	4	13	21	21	21	31	41	37
Schweiz/Liechtenstein ...	324	543	500	501	421	378	420	345	300	438	464	521	505
Spanien.....	12	14	51	189	158	188	200	214	282	345	218	177	260
UdSSR.....	1	2	2	19	16	9	18	14	21	21	26	55	70
Ungarn.....	2	3	5	2	0	31	76	68	84	95	78	85	95
USA.....	139	265	418	488	657	422	427	384	530	682	778	936	1 073
Afrika, Asien (einschließlich Türkei), darunter:	15	26	58	48	74	92	102	134	157	358	471	1 394	461
Taiwan.....							56	47	50	84	104	77	84
China.....							15	21	36	65	63	56	58
Japan.....							2	4	11	38	50	80	94
Australien und Ozeanien, Südamerika ³⁾	7	5	18	45	50	32	43	33	79	193	312	396	405
darunter:													
Argentinien.....												30	39
Australien.....				9	8	6	7	5	13	39	95	126	136
Neuseeland.....				0	3	1	0		13	33	44	60	52
Brasilien.....				12	11	7	10	10	26	42	45	49	52
Chile.....				4	3	2	3	3	4	9	9	10	15
Costa Rica.....				3	4	0	1	1	0	4	5	8	9
Ecuador.....				1	3	3	2	1	3	3	4	6	9
Mexiko.....				9	9	6	7	2	5	15	28	33	27
Peru.....				1	3	1	1	1	1	12	17	17	9
insgesamt.....	2 157	3 054	3 719	4 254	4 247	3 783	3 785	4 373	4 732	5 293	5 609	7 103	7 188

Quelle: BMBW

¹⁾ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen²⁾ 1980 erstmals gesondert ausgewiesen³⁾ 1981 erstmals gesondert ausgewiesen

Übersicht 9

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge¹⁾
in DM

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Studenten	495	510	495	525	542	549	551	571	585	576

¹⁾ Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1989: 567 DM; 1990: 528 DM
Quelle: BMBW

Übersicht 10

Geförderte Studenten nach Voll- und Teilförderung (1988/1990)
— in v.H. —

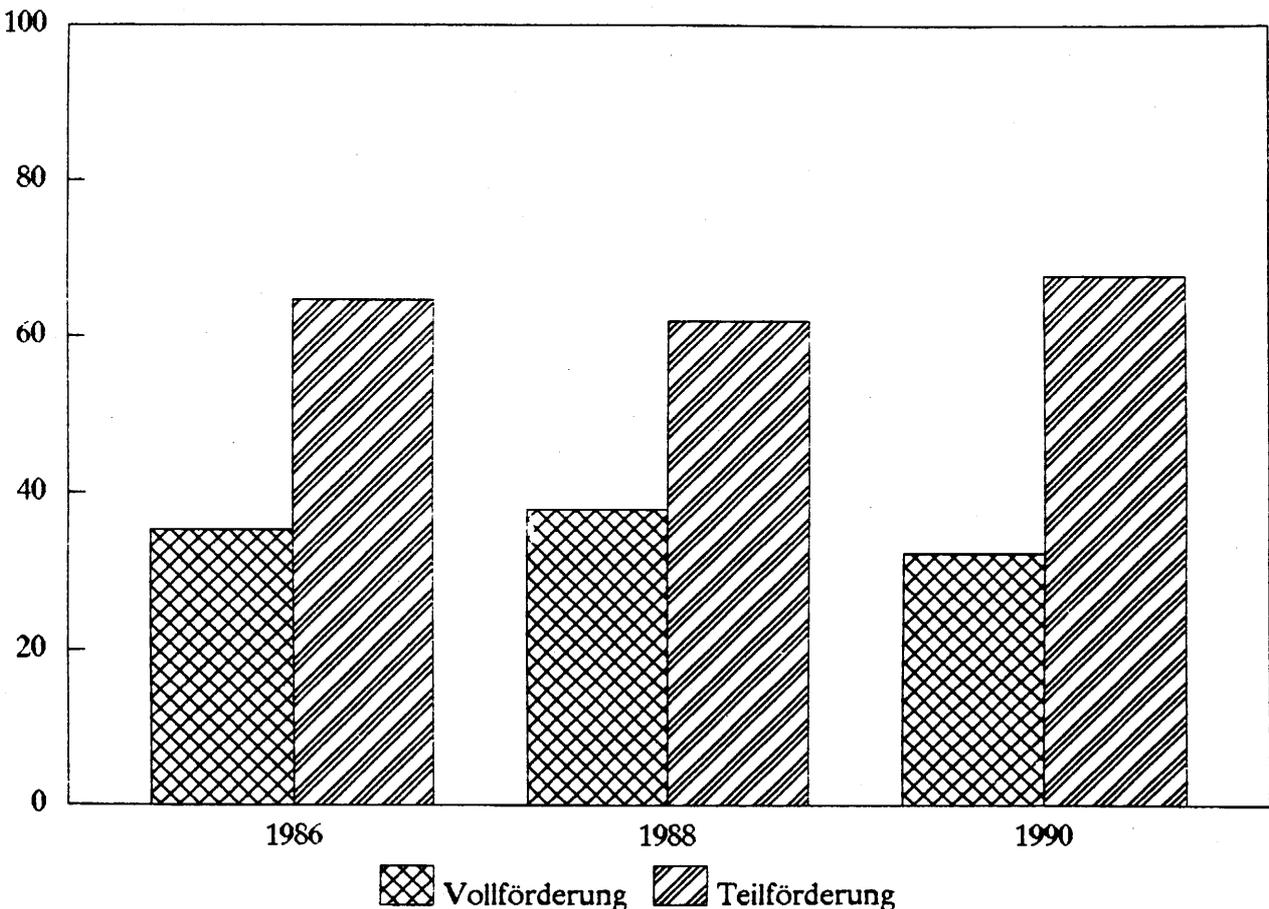
	Vollförderung		Teilförderung	
	1988	1990	1988	1990
Universitäten ¹⁾	37,0	31,5	63,0	68,5
Akademien, Kunsthochschulen ..	34,3	32,3	65,7	67,7
Fachhochschulen ²⁾	40,2	33,6	59,8	66,4
Hochschulen insgesamt	38,0	32,2	62,0	67,8

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen
²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1988, 1990

Schaubild 3

Geförderte Studenten nach Voll- und Teilförderung
— in v.H. —



seit 1990 zu Hause wohnende Schüler in bestimmten Schularten Förderung erhalten können. Ihre Bedarfssätze sind niedriger als diejenigen für auswärts wohnende Schüler.

b) Neue Bundesländer

Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Studenten im Beitrittsgebiet belief sich im November 1991 auf rd. 491 DM. Vollförderung erhielten rd. 53 v. H. der geförderten Studenten. Die Teilförderung erreichte ein hohes Niveau und betrug überwiegend mehr als 75 v. H. des zustehenden Bedarfs.

Im Schulbereich belief sich der durchschnittliche Förderungsbetrag auf rd. 422 DM (Stand: November 1991). Die Vollförderungsquote betrug dabei 69 v. H.

Die Angaben sind vorläufig ermittelte Werte.

Die hohe Vollförderungsquote und die Teilförderung mit überwiegend hohen Beträgen beruhen darauf, daß in den neuen Bundesländern das Einkommensniveau noch nicht dem in den alten Ländern erreichten Stand entspricht.

2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Hinsichtlich der Höhe der monatlichen Förderungsbeträge hat sich der bisherige Trend zur Konzentration auf hohe Förderungsbeträge leicht abgeschwächt (vgl. Übersicht 11 und Schaubild 4). 1990 wurden etwas mehr Studenten aller Hochschularten mit niedrigeren Beträgen gefördert.

2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

In den Jahren 1989 und 1990 sind die Ausgaben von Bund und Ländern weiter angestiegen. Der für 1990 erkennbare kräftige Anstieg der Ausgaben ist auf das 12. BAföG-Änderungsgesetz mit seinen wesentlichen strukturellen Verbesserungen für die Auszubildenden zurückzuführen. So beliefen sich 1990 die Ausgaben von Bund und Ländern für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG auf rund 2,5 Mrd. DM; der Bundesanteil betrug rund 1,6 Mrd. DM.

Übersicht 11

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studenten 1990

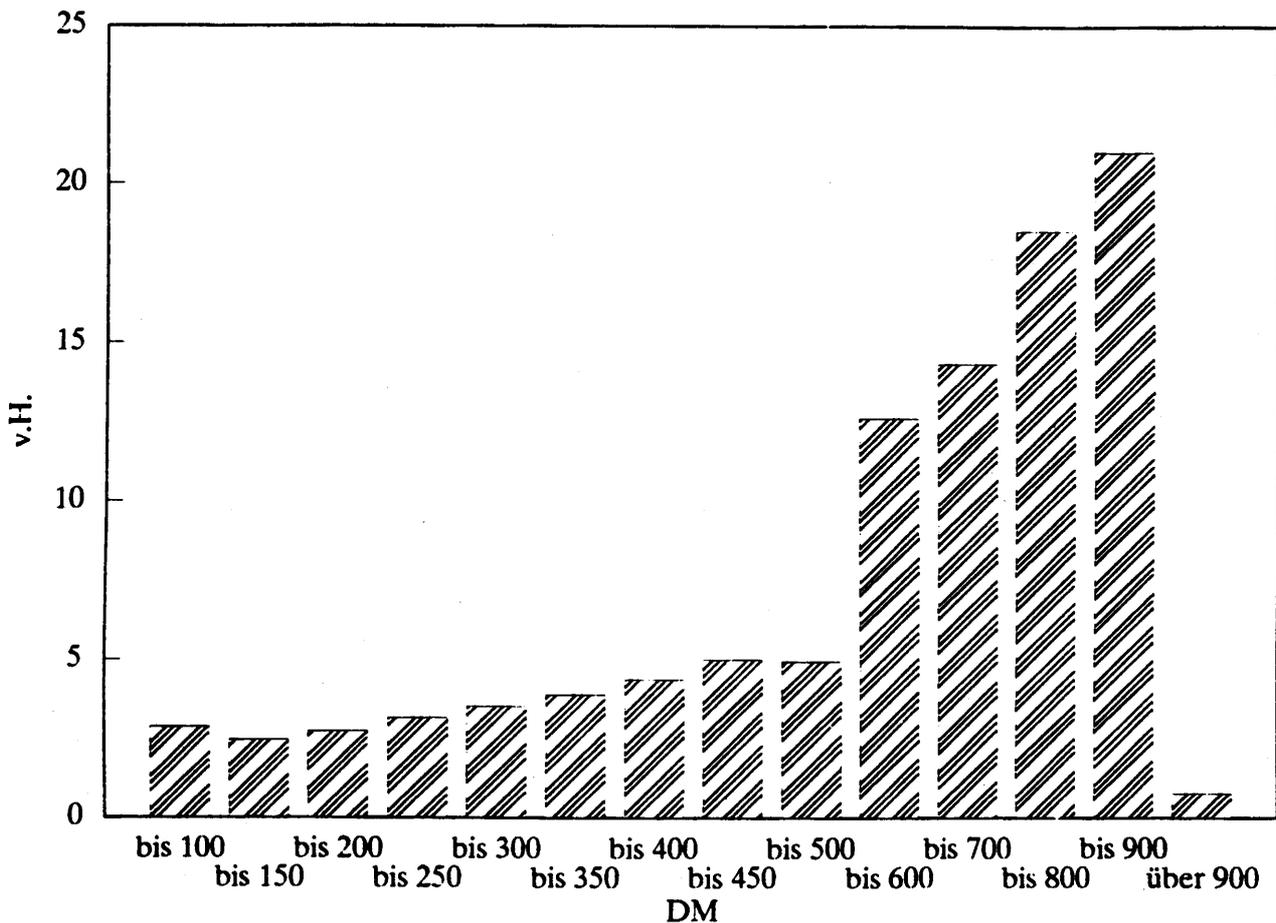
Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v. H.	kum. v. H.	v. H.	kum. v. H.	v. H.	kum. v. H.
bis 100	3,1	3,1	3,9	3,9	2,3	2,3
bis 150	2,7	5,8	3,4	7,3	1,9	4,2
bis 200	3,0	8,9	3,5	10,7	2,2	6,4
bis 250	3,4	12,3	4,0	14,8	2,6	9,0
bis 300	3,8	16,1	4,4	19,2	2,8	11,8
bis 350	4,2	20,3	4,4	23,6	3,2	15,0
bis 400	4,7	25,0	4,5	28,1	3,6	18,6
bis 450	5,3	30,3	5,4	33,5	4,3	22,9
bis 500	5,2	35,5	5,1	38,6	4,4	27,3
bis 600	12,1	47,6	12,6	51,2	13,6	40,9
bis 700	13,5	61,1	12,6	63,9	16,0	56,9
bis 800	16,9	78,0	18,1	82,0	21,5	78,3
bis 900	21,0	99,1	17,1	99,1	21,2	99,6
über 900	0,9	100,0	0,9	100,0	0,4	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990

Schaubild 4

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge
geförderter Studenten (1990)

Übersicht 12

Entwicklung des Finanzaufwandes

	in Millionen DM											
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Schüler insgesamt	1 325	1 670	1 688	1 621	1 228	455	428	413	446	459	474	507
davon Bund	861	1 085	1 084	1 054	835	296	268	269	290	299	308	330
Studenten insgesamt	1 725	1 996	2 028	2 006	2 009	1 838	1 889	1 816	1 806	1 778	1 849	2 010
davon Bund	1 121	1 298	1 318	1 304	1 306	1 195	1 228	1 180	1 174	1 155	1 202	1 306
insgesamt	3 050	3 666	2 695	3 627	3 294	2 293	2 317	2 229	2 252	2 237	2 323	2 517
davon Bund	1 982	2 383	2 402	2 358	2 141	1 491	1 509	1 449	1 464	1 454	1 510	1 636

Quelle: BMBW

2.4 Darlehenseinzug

Nach § 39 Abs. 2 BAföG werden die nach dem BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 1,95 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 18,5 Mrd. DM erfaßt.

1990 versandte das Bundesverwaltungsamt etwa 108.500 Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide sowie etwa 60.000 Änderungs- und Zusatzbescheide aufgrund der Anhebung der Rückzahlungsmindest-rate durch das 12. BAföGÄndG.

Die Entwicklung der jährlichen Gesamteinnahmen (einschl. Erstattung von Anschriftenermittlungsko-

sten) ist erstmals uneinheitlich. Im Jahre 1989 stiegen sie nur geringfügig¹⁾ und betrugen 455,4 Mio. DM; im Jahre 1990 568,4 Mio. DM. Die Mehreinnahmen von 1990 gegenüber 1989 in Höhe von 113,0 Mio. DM sind zum überwiegenden Teil auf die außerordentlich hohe Zahl der vorzeitigen Rückzahlungen, teilweise auf die Anhebung der Rückzahlungsraten durch das 12. BAföGÄndG zurückzuführen. Die ungewöhnlich hohe Zahl der vorzeitigen Rückzahlungen wird mit dem Mitnahmeeffekt vor Anhebung der Rückzahlungsmindestrate und den in diesem Zusammenhang stehenden Änderungen der Nachlaßgewährung bei vorzeitiger Tilgung erklärt.

Einnahmemindernd wirken sich die gesetzlichen sozialen Vergünstigungen aus. Freistellungen wegen geringen Einkommens wurden 1990 in 44.145 Fällen gewährt. Die Zahl der gewährten Freistellungen aufgrund von Anträgen wegen Teilerlaß bei Kinderbetreuung stieg auf 23.685 in 1990. Eine Verschiebung des Rückzahlungsbeginns aufgrund der Übergangsregelung nach § 66 a Abs. 5 BAföG wurde in 15.433 Fällen gewährt.

Einen Teilerlaß wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung erhielten im Jahre 1990 5.268 Darlehensnehmer. Dabei wurde eine Darlehenssumme von rund 23 Mio. DM erlassen. Im gleichen Zeitraum erhielten 18.029 Darlehensnehmer einen Teilerlaß wegen überdurchschnittlicher Leistungen. Der Erlaßbetrag belief sich hierbei auf 48,7 Mio. DM.

Die Zahl der Posteingänge stieg im Jahre 1990 auf 351.547.

Die Anzahl der zu ermittelnden Anschriften der Darlehensnehmer, die ihren Wohnungswechsel dem BVA nicht mitteilten, ist mit etwa 40 v. H. auch weiterhin hoch. Die entstehenden Kosten sind von den Darlehensnehmern zu erstatten. Es wird erwartet,

¹⁾ Vgl. Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 – BT-Drucksache 11/5524, S. 17).

daß verbesserte Informationen im Bewilligungsverfahren zu einer Senkung der Quote beitragen.

Der Verwaltungskostenanteil ist mit 4,1 v. H. auch weiterhin gering.

Das Rückzahlungsverhalten der Darlehensnehmer im Jahre 1990²⁾ stellte sich wie folgt dar:

1. Ratentilgung	49,9 v. H.
davon zahlen zurück in Raten:	
bis 150 DM ³⁾	3,6 v. H.
bis 359 DM ⁴⁾	2,9 v. H.
bis 599 DM ⁵⁾	40,1 v. H.
ab 600 DM ⁶⁾	3,0 v. H.
2. Vorzeitige Tilgung ⁷⁾	22,1 v. H.
3. Tilgungsaussetzung	28,0 v. H.
davon:	
— Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	14,8 v. H.
— beantragter Teilerlaß für Kinderbetreuung	8,0 v. H.
— beantragte Anwendung der bis zum 31. Juli 1983 geltenden Regelung des Rückzahlungsbeginns	5,2 v. H.

Die Entwicklung des Darlehenseinzugs ist in den Übersichten 13 a, 13 b und 14 dargestellt.

²⁾ Darlehensfälle mit Rückzahlungsbeginn vor dem 1. Januar 1991, Rückzahlungsverhalten 1990.

³⁾ Darlehen, die bis zum 31. Dezember 1975 geleistet wurden.

⁴⁾ Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1975 geleistet wurden, mit Rückzahlungsbeginn vor dem 1. Juli 1982.

⁵⁾ Wie 4), jedoch Rückzahlungsbeginn nach dem 30. Juni 1982 und vor dem 1. Juli 1990.

⁶⁾ Unverzinsliche Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1975 geleistet wurden, mit Rückzahlungsbeginn nach dem 30. Juni 1990.

⁷⁾ Der Anteil vorzeitiger Tilgungen betrug bei den im Jahre 1990 erstmals zur Rückzahlung verpflichteten Darlehensnehmern über 60 v. H.

Übersicht 13 a)

Darlehensverwaltung – Umfang der Rückzahlungsverpflichtung –

	bis August 1983	bis August 1985	bis August 1987	bis August 1989	bis 31. August 1991
Zahl der erfaßten Darlehensnehmer ...	1,25 Mio.	1,32 Mio.	1,49 Mio.	1,65 Mio.	1,95 Mio.
Darlehenssumme	rd. 5,1 Mrd. DM	rd. 7,6 Mrd. DM	rd. 11,4 Mrd. DM	rd. 14,9 Mrd. DM	18,5 Mrd. DM
Konten bei der Bundeskasse	756 000	980 000	1 200 000	1 420 000	1 620 000
davon vollständig abgewickelt	250 000	595 000	791 000	1 000 000	1 205 000

Übersicht 13 b)

Darlehensverwaltung
– Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –

	bis August 1983	ab September 1983 bis August 1985	ab September 1985 bis August 1987	ab September 1987 bis August 1989	ab September 1989 bis 31. August 1991
Feststellungs- und Rückzahlungs- bescheide	406 000	161 000 ¹⁾	rd. 140 000 (20. März 1987)	rd. 294 000 (ab 21. März 1987)	rd. 197 000
Teilerlaß					
– wegen vorzeitigen Abschlusses	rd. 50 000	rd. 12 000	rd. 19 000	rd. 12 800	rd. 9 565
– wegen vorzeitiger Rückzahlung	rd. 26 000	rd. 63 000	rd. 59 000	rd. 111 000	rd. 119 500
– wegen Kinder- betreuung	rd. 2 800	rd. 2 600	rd. 6 100	rd. 19 800	rd. 34 000
– leistungsabhängiger Teilerlaß	–	–	rd. 29 500	rd. 34 000	rd. 32 060 ²⁾
– wegen Behinderung	–	–	–	55	148

¹⁾ Bereinigt um die Zahl der Mehrfachbescheide

²⁾ DN, die i. d. Zeit vom 1. 9. 1989 bis 31. 8. 1991 einen FRB erhalten haben

Quelle: BVA

Übersicht 14

Entwicklung der Darlehensrückflüsse
— in TDM —

	1976	1979	1980	1981	1982	1983
Tilgung	1 231 (800) ¹⁾	29 077 (18 900)	41 693 (27 100)	64 475 (41 908)	101 938 (66 260)	170 717 (110 966)
Zinsen	59 (38) ¹⁾	1 939 (1 260)	2 660 (1 729)	3 660 (2 379)	4 560 (3 107)	6 112 (4 074)
Gesamteinnahmen	1 290 (838) ¹⁾	31 016 (20 160)	44 353 (28 829)	68 135 (44 288)	106 498 (69 224)	176 985 (115 040)
davon vorzeitige Rückzahlung	—	—	—	7 852 (5 103)	17 722 (11 519)	39 365 (25 587)
Verwaltungskosten- anteil ²⁾ in v. H.		23,18	17,02	14,16	10,56	6,96

¹⁾ Bundesanteil in Klammern (= 65 v. H. der Gesamtrückflüsse), ab 1982 bis 31. Dezember 1985 einschließlich Mahnkosten und Anschriftenermittlungsgebühr

²⁾ ohne Bundeskasse; Angaben liegen erst seit 1979 vor

Quelle: BVA

3. Veränderung der Grunddaten

3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

3.1.1 Alte Bundesländer

Der Anstieg der Gefördertenzenzahlen bei den Schülern wird sich in 1991 zunächst weiter fortsetzen, da sich die Ausweitung der Schülerförderung durch das 12. BAföGÄndG erst 1991 voll auswirken wird. In den Folgejahren ist aufgrund der demographischen Entwicklung in der deutschen Wohnbevölkerung mit rückläufigen Schülerzahlen in förderungsfähiger Ausbildung zu rechnen, sofern von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ausgegangen wird. Der seit 1977 anhaltende Schülerrückgang dürfte dann auch für die beruflichen Schulen abgeschlossen sein, wie es für die allgemeinbildenden Schulen bereits der Fall ist. Inwieweit allerdings steigende Zahlen von Aussiedlern und Asylanten die Lage verändern, läßt sich nicht vorhersehen.

Im Hochschulbereich dürfte in den alten Bundesländern die Zahl der Studienanfänger den Höhepunkt erreicht haben¹⁾. Damit ist auf längere Sicht davon auszugehen, daß die Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten abnimmt, weil stark besetzte Studentenjahrgänge nach Erreichen der Förderungshöchstdauer aus der Förderung herausfallen. Die Zahl der geförderten Studenten hingegen dürfte in den nächsten Jahren wegen der Verbesserungen des 12. BAföGÄndG noch zunehmen. Eine genaue Vorhersage ihrer Zahl ist jedoch nicht möglich.

¹⁾ Vgl. KMK-Dokumentation Nr. 116 von Januar 1991, S. 17.

3.1.2 Neue Bundesländer

Die Vorhersage der Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten im Beitrittsgebiet ist wegen des vollständigen gesellschaftlichen Umbruchs auch im Bildungswesen besonders schwierig. Aus heutiger Sicht dürfte sich die Zahl der Studienanfänger kurzfristig aufgrund des starken Geburtenrückgangs in den siebziger Jahren nur wenig erhöhen. Spätestens ab 1993 ist ein deutlicher Anstieg zu erwarten, da nach dem Wegfall staatlicher Zugangsregulierung mit einer deutlichen Zunahme der Zahl der Hochschulzugangsberechtigten und Studienanfänger gerechnet werden kann.

Über die Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Schätzung angegeben werden. Zwar dürften die Schülerzahlen der entsprechenden Altersgruppen ab Klasse 11 aufgrund der demographischen Entwicklung zunächst weiter abnehmen und danach wieder ansteigen. Jedoch ist derzeit nicht abzusehen, wie die individuellen Bildungsentscheidungen in der veränderten politischen Situation aussehen werden.

3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 1990 (Wirksamwerden des 12. BAföGÄndG) und Herbst 1992 maßgeblich, dem Wirksamwerden der hier vorzuschlagenden Erhöhungen der Leistungsparameter.

1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991 (bis 31. 8.)
199 231 (129 500)	261 540 (170 003)	329 050 (213 882)	381 344 (247 873)	443 326 (222 162)	448 827 (291 737)	561 841 (365 197)	303 996 (197 597)
6 726 (4 691)	6 832 (4 857)	4 405 (2 863) ³⁾	5 275 (3 428) ³⁾	5 203 (3 382) ³⁾	4 966 (2 980) ³⁾	5 074 (3 298) ³⁾	3 073 (1 997) ³⁾
206 448 (134 191)	268 372 (174 860)	333 455 (216 746)	386 619 (251 302)	448 530 (291 545)	453 793 (294 965)	566 916 (368 495)	307 069 (199 595)
68 829 (44 738)	126 769 (82 399)	173 810 (112 976)	199 238 (129 504)	259 252 (168 513)	275 015 (178 759)	353 624 (229 855)	170 356 (110 731)
7,13	5,97	rd. 5,3	rd. 4,4	rd. 4,1	rd. 4,1	rd. 4,1	rd. 4,1 (geschätzt)

³⁾ Einnahmen aus Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren 1986: 940 TDM, 1987: 996 TDM, 1988: 1 351 TDM, 1989: 1 244 TDM, 1990: 1 159 TDM, 1991: 746 TDM (Stand: 31. August 1991); Einnahmen Mahnkosten: 1986: 369 TDM, 1987: 338 TDM, 1988: 324 TDM, 1989: 320 TDM, 1990: 311 TDM, 1991: 208 TDM (Stand: 31. August 1991); diese Einnahmen wurden bis 31. Dezember 1985 auf dem Zinstitel verbucht.

3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen**3.2.1.1 in den alten Ländern**

Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studenten liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittli-

chen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer. Für den Zeitraum von 1990 bis 1992 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 11½ v. H. ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Das Nettoeinkommen dürfte um etwa 7½ v. H. ansteigen (vgl. Übersicht 15).

Übersicht 15

Einkommensentwicklung 1989 bis 1992

— alte Bundesländer —

Jahr	durchschnittliche Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer		durchschnittliche Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer	
	DM monatlich	Zuwachs v. H.	DM monatlich	Zuwachs v. H.
1989 ¹⁾	3 342	3,0	2 261	2,0
1990 ¹⁾	3 499	4,7	2 430	7,5
1991 ²⁾	3 710	rd. 6	2 500	rd. 3
1992 ²⁾	3 910	rd. 5½	2 610	rd. 4½
Zuwachs 1991/1989	—	rd. 11	—	rd. 10½
Zuwachs 1992/1990	—	rd. 11½	—	rd. 7½

¹⁾ vorläufiges Ergebnis. Quelle: Stat. Bundesamt

²⁾ Schätzung des BMWi. Veränderungsdaten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet

3.2.1.2 im Beitrittsgebiet

Eine analoge Vorausschätzung der Einkommensentwicklung für die neuen Bundesländer kann zur Zeit nicht durchgeführt werden, da aufgrund fehlender Basisdaten keine geschlossene volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erstellt werden kann.

Im zweiten Halbjahr 1990 betrug das durchschnittliche Bruttoeinkommen je Arbeitnehmer in den neuen Ländern 1.357 DM, also etwa knapp 40 v. H. des westdeutschen Niveaus. Seit Anfang 1991 wurden für die meisten Tarifbereiche in den neuen Bundesländern neue Tarifverträge mit zum Teil stufenweiser Annäherung in Richtung auf das Westniveau abgeschlossen. Ein Vergleich des Tariflohn- und -gehaltsniveaus zwischen den alten und neuen Bundesländern zeigt, daß das Niveau im Beitrittsgebiet bis Mitte 1991 deutlich gestiegen ist. Nach den Ergebnissen der Lohnstatistik für Juli 1991 beträgt die Ost-West-Verdienstrelation bei den Vollzeitbeschäftigten in der Industrie rd. 48 v. H.

3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG für Schüler und Studenten sollte auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen werden. Die Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittli-

chem Verdienst) beträgt in den alten Bundesländern 1.751 DM, in den neuen Bundesländern nach der am 1. Juli 1991 erfolgten Anpassung 889 DM. Damit sind im Beitrittsgebiet 50,8 v. H. des Westniveaus erreicht.

Der Durchschnittswert der Sozialhilfe liegt für die alten Bundesländer bei 473 DM, für die neuen Länder bei 446 DM.

Die Veränderungen seit dem Achten Bericht ergeben sich aus Übersicht 16.

3.3 Lebenshaltungskosten

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsdaten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird auch künftig der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts mit mittlerem Einkommen zugrunde gelegt. Bei den Bedarfssätzen wird auf die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern abgestellt (zur Begründung dieses Vorgehens siehe Fünften Bericht Tz. 4.3).

**Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe
in v. H.**

A. Alte Bundesländer

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
	(ab 1. Juli)						
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁾	3,00	2,9	3,8	3,0	3,0	3,1	4,7
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	1,41	2,15	3,03	3,0	2,4	3,16	5,04
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)	7,9	2,3	2,0	2,0	4,2	5,2	5,8 ²⁾ (11,0) ³⁾

B. Beitrittsgebiet

	1. Januar 1991	1. Juli 1991
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ⁴⁾	15	15
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	15	15

¹⁾ jeweils zum 1. Juli ohne Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung in Höhe von insgesamt 4,5 v. H. (1985), 5,2 v. H. (1986), 5,9 v. H. (1987), 5,9 v. H. (1988), 6,45 v. H. (1989), 6,4 v. H. (1990) und 6,1 v. H. (1991)

²⁾ geschätzt, da Erhebungen der Länder noch nicht vorliegen

³⁾ Anhebung in den neuen Bundesländern

⁴⁾ Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung in Höhe von 6,4 v. H.

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung in DM¹⁾

A. Alte Bundesländer

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Versichertenrente aus der Rentenversicherung							
— der Arbeiter	813,10	840,90	869,70	893,20	920,05	948,04	993,50
— der Angestellten	1 193,10	1 221,80	1 257,40	1 283,90	1 314,54	1 346,74	1 402,89
Witwenrente aus der Rentenversicherung							
— der Arbeiter	699,20	720,60	746,00	765,50	785,84	806,89	841,57
— der Angestellten	982,00	1 008,70	1 041,30	1 065,50	1 090,70	1 117,11	1 161,96

B. Beitrittsgebiet²⁾

	1. Januar 1991	1. Juli 1991
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ³⁾	697,30	804,90
Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ³⁾	565,05	652,50

¹⁾ Ab Juli des betreffenden Jahres vor Abzug des Eigenbetrags der Rentner zur Krankenversicherung

²⁾ Quelle: VDR Statistik Rentenbestand

³⁾ Verfügbare Vollrenten ohne Zuschläge (Pflichtrenten und FZR)

3.3.1 in den alten Ländern

Die Entwicklung der Indices für die alten Bundesländer ist der Übersicht 18 zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind von September 1989 bis September 1991 für die beiden betrachteten Haushaltstypen um jeweils knapp 4 v. H. gestiegen. Für das Jahr 1991 wird eine Steigerung um durchschnittlich 3½ v. H., für 1992 um durchschnittlich 4 v. H. erwartet. Im Jahresdurchschnitt kann damit für 1990

bis 1992 von einer Steigerung von insgesamt rd. 7 v. H. ausgegangen werden. Diese Entwicklung wird voraussichtlich von der Preisentwicklung in den auf diesen Zeitraum entfallenden Bewilligungszeiträumen nur unwesentlich abweichen. Sie ist deshalb bei der Anpassung der Bedarfsätze und Freibeträge zu berücksichtigen.

Die längerfristige Entwicklung der Bedarfsätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 19 zu entnehmen.

Übersicht 18

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum von 1989 bis 1992

— alte Bundesländer —

Zeitraum	Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen		Zwei-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern	
	Index 1985 = 100	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr v. H.	Index 1985 = 100	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr v. H.
September 1989	104,1	+ 3,1	104,1	+ 3,1
September 1990	107,4	+ 3,2	107,3	+ 3,1
September 1991	111,5	+ 3,8	111,5	+ 3,9
1991 ¹⁾		3½		3½
1992 ¹⁾²⁾		4		4

¹⁾ Schätzung des BMWi; jahresdurchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Veränderungsdaten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

²⁾ Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte

Quelle: Statistisches Bundesamt (Preise und Preisindices für die Lebenshaltung)

Übersicht 18 — N

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum von 1989 bis 1992

— neue Bundesländer —

Zeitraum	alle Haushalte	
	Index JD 1989 = 100	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr v. H.
September 1990	99,0	- 1,0
September 1991	115,4	+ 16,6
1991 ¹⁾		+ rd. 18
1992 ²⁾		+ rd. 13

¹⁾ Schätzung, Veränderung gegenüber dem Durchschnitt 1990 (Mai bis Dezember 1990)

²⁾ Schätzung, Veränderung gegenüber dem Durchschnitt 1991

Quelle: Statistisches Bundesamt (Preise und Preisindices für die Lebenshaltung)

3.3.2 im Beitrittsgebiet

Der Übergang zur sozialen Marktwirtschaft hat in den neuen Ländern zu einer tiefgreifenden Änderung der Preisstrukturen geführt. Nach dem Wegfall umfangreicher Subventionen ist es bei verschiedenen Gütern — insbesondere bei einigen Grundnahrungsmitteln — zu einer weitgehenden Anpassung an das höhere Marktpreisniveau gekommen. Auf der anderen Seite ist der Kaufpreis einer großen Zahl von Industriegütern heute bei höherer Qualität wesentlich niedriger als zu Zeiten der DDR.

Die Verbraucherpreise waren in den neuen Bundesländern im Durchschnitt im zweiten Halbjahr 1990 in DM um rd. 0,3 v. H. niedriger als im Jahr zuvor in Mark der DDR. Aufgrund der Anhebung der regulierten Preise für Strom, Gas, öffentliche Verkehrsleistungen und Kraftfahrzeugversicherungen stiegen die Preise Anfang 1991 erheblich an. Sie lagen im Januar 1991 um 6,9 v. H. höher als 1 Monat zuvor. Bis Juli 1991 stiegen sie nochmals an und lagen damit um 17,4 v. H. höher als im Juli 1990. Wegen des noch bevorstehenden weiteren Abbaus von Subven-

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten seit 1971¹⁾

— alte Bundesländer —

	1971	1980	1982	1984	1986	1988	1989	1990	1991
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler²⁾									
— DM	320	465	490	510	525	540	540	555	555
— Index	100	145,3	153,1	159,4	164,1	168,8	168,8	173,4	173,4
Bedarfssatz für Studenten³⁾									
— DM	420	620	660	690	710	725	725	750	750
— Index	100	147,6	157,1	164,3	169,0	172,6	172,6	178,6	178,6
Preisindex⁴⁾	100	155,5	172,4	183,6	187,4	188,8	195,7	202,5	209,6
Freibeträge⁵⁾									
— DM	850	1350	1480	1595	1655	1785	1840	1895	1895
— Index	100	159	174	188	195	210	216	223	223
Preisindex⁶⁾	100	153,9	169,2	181,0	184,4	187,0	192,8	199,5	206,5
Index der Einkommensentwicklung⁷⁾									
— netto	100	180,6	194,7	203,1	214,8	226,6	231,2	248,6	256,0
— brutto	100	192,8	209,9	223,2	238,0	252,8	260,4	272,6	289,0

¹⁾ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres (Ausnahme 1982: 1. April).

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

³⁾ Bedarfssatz des außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.

⁴⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern. Er kommt den Lebensbedingungen des Auszubildenden am nächsten (vgl. Dritter Bericht nach § 35, BT-Drucksache 8/2269, S. 17).

⁵⁾ Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

⁶⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.

⁷⁾ Brutto- bzw. Netto-Lohn- und Gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Jahresdurchschnittszahlen); die Abweichungen zum Achten Bericht vom 2. Oktober 1989 (BT-Drucksache 11/5524, S. 21) ergeben sich aus der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in 1990.

tionen, insbesondere bei den Mieten, wird für das gesamte Jahr 1991 gegenüber dem Durchschnitt 1990 eine Preissteigerungsrate von etwa 18 v. H. erwartet.

Diese Zahl kann allerdings nur als grober Anhaltswert gelten, da zum einen noch nicht abzusehen ist, in welchem Umfang und zu welchen Zeitpunkten der Subventionsabbau erfolgen soll. Zum anderen ist anzunehmen, daß der ostdeutsche Preisindex die tatsächliche Preisentwicklung überzeichnet. Dem derzeit verwendeten Warenkorb liegt die Verbrauchsstruktur von 1989 zugrunde mit einem vergleichsweise hohen Verbrauch an damals billigen subventionierten Gütern einerseits und einem relativ niedrigen Konsum von teuren abgabenbelasteten Waren andererseits. Die Haushalte haben inzwischen durch Änderungen im Verbrauchsverhalten auf die o. g. Preisverschiebungen reagiert. So wurden z. B. in den Monaten nach der Währungsunion weit überdurchschnittlich viele langlebige Gebrauchsgüter gekauft, die vorher nicht erhältlich waren. Dies zeigt sich auch bei Befragungen über die wirtschaftliche Lage von Studierenden, die von der HIS-GmbH im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt wurden. Die außerordentlichen Ausgaben pro Monat lagen deutlich über den außeror-

dentlichen Ausgaben von Studenten der alten Bundesländer.

Zur Beurteilung des allgemeinen Preisniveaus wird zusätzlich zum Lebenshaltungskostenindex ein Kaufkraftvergleich zwischen den neuen und alten Bundesländern herangezogen. Das deutsche Institut für Wirtschaftsforschung und das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung, beide in Berlin, haben im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft zumindest näherungsweise einen solchen Vergleich durchgeführt. Im ersten Quartal 1991 war die durchschnittliche relative Kaufkraft der DM in den neuen Bundesländern um 25 bis 40 v. H. größer als in den alten Bundesländern. Die großen Abstände sind im wesentlichen auf die im Westen sehr viel höheren Mietpreise zurückzuführen. Die Kaufkraftunterschiede dürften sich bis zum 4. Quartal 1991 aufgrund der bevorstehenden Preissteigerungen einer Reihe von Gütern in den neuen Ländern deutlich verringern. Jedoch wird bei Mieten und Verkehrstarifen das Westniveau noch nicht erreicht werden. Deshalb dürfte nach den Berechnungen des DIW die relative Kaufkraft der DM in der ehemaligen DDR im IV. Quartal 1991 noch um 8 bis 19 v. H. höher sein als in den alten Ländern.

3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Verwirklichung der Deutschen Einheit hat die Finanzpolitik vor neue Herausforderungen gestellt. Der erste gesamtdeutsche Bundeshaushalt belegt in seinem Umfang und seiner Struktur die Dimension dieser Aufgabe. Bereits 1990 sind die Gesamtausgaben durch 3 Nachtragshaushalte auf 380 Mrd. DM gestiegen, einschließlich der einigungsbedingten Kosten von ca. 80 Mrd. DM. 1991 bezieht sich rund ein Viertel des Gesamtumfangs des Bundeshaushalts von 410 Mrd. DM auf die neuen Bundesländer. Die notwendigen öffentlichen Mehrausgaben werden

im Sinne der Politik der Ausgabenbegrenzung in erster Linie durch Einsparungen in Höhe von 37 Mrd. DM, in zweiter Linie durch vorübergehende Erhöhung der Nettokreditaufnahme und an dritter Stelle durch Steuererhöhungen finanziert.

Mit den Beschlüssen zum Bundeshaushalt 1992 und zum Finanzplan bis 1995 setzt die Bundesregierung ihren klaren Kurs strenger Ausgabenbeschränkungen fort. Die Ausgaben steigen von 1992 bis 1995 um durchschnittlich 2,3 v. H. Die Nettokreditaufnahme, die vorübergehend auf 62 Mrd. DM angestiegen ist, wird 1992 auf 45 Mrd. DM und bis 1995 auf 25 Mrd. DM zurückgeführt (vgl. Übersicht 20).

Übersicht 20

Bundeshaushalt 1992 und Finanzplan 1991 bis 1995

	1991 (Soll) ¹⁾	1992	1993	1994	1995
Gesamtausgaben Mrd. DM	410,3	422,1	428,5	438,8	449,2
Zuwachs in v.H.	7,9	2,9	1,5	2,4	2,4
Nettokreditaufnahme Mrd. DM	61,7	45,3	45,1	30,2	25,1

¹⁾ Einschließlich Gemeinschaftswerk Ost

Die Entscheidungen über die künftige Entwicklung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung haben folgendes zu berücksichtigen:

- Das BAföG ist wie bisher ein wichtiges Element im Gesamtkonzept des Familienlastenausgleichs. Es gewährt gezielt Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen direkte Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder. Die Jugendlichen und ihre Eltern müssen weiterhin von der Kontinuität des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung ausgehen können.
- Für das BAföG einschließlich der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sind im Einzelplan

31 für das Haushaltsjahr 1992 2.700 Mio. DM eingestellt. Davon sind ca. 700 Mio. DM für die Ausbildungsförderung in den neuen Bundesländern vorgesehen. Die im mittelfristigen Finanzplan zur Finanzierung der beabsichtigten Leistungsanpassungen notwendigen Beträge ergeben sich aus der Übersicht 24.

- Nach den nachhaltigen Steuerentlastungen der Familien durch die 3. Stufe der Steuerreform zum 1. Januar 1990 sieht der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992 noch einmal eine deutliche Entlastung der Familien ab 1992 vor.

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

1. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrages sowie der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze im Hinblick auf die Gesamtstruktur der Förderung ist in den früheren Berichten erläutert worden. Die nachfolgende Darstellung kann darauf Bezug nehmen (vgl. insbesondere Vierter Bericht, BT-Drucksache 9/206, Abschnitt I.3).

Die Bundesregierung hält im Prinzip daran fest, daß durch die Anhebungen von Bedarfssätzen und Frei-

beträgen die Struktur des Kreises der Geförderten nicht verändert werden sollte und schlägt deshalb, wie im vorangegangenen Bericht, eine koordinierte Anpassung beider Leistungsparameter vor.

2. Zeitpunkt und Struktur der Anpassung

Bedarfssätze und Freibeträge sind zum Herbst 1990 angepaßt worden; bei den Freibeträgen hat zudem im Herbst 1991 eine Zwischenanpassung stattgefunden. Nunmehr steht die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1992 und zum Herbst 1993 zur Entscheidung an.

Die Bundesregierung steht dabei vor der Notwendigkeit, einerseits die Erfordernisse einer soliden Haushaltspolitik zu beachten, andererseits den Auszubildenden die für die Durchführung der Ausbildung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Notwendig ist gegenwärtig eine deutliche Anhebung der Bedarfssätze.

Die vorgesehene Anpassung der pauschalierten Freibeträge des BAföG gewährleistet, daß diese auf dem Niveau gehalten werden, auf dem sie mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Recht im Regelfall übereinstimmen. Nur dann kann nämlich bei den Teilgeförderten angenommen werden, daß die Eltern in der Regel rechtlich verpflichtet und wirtschaftlich auch in der Lage sind, die Unterhaltsbeiträge zu leisten, die von ihnen in Ergänzung zu den BAföG-Leistungen erwartet werden. Gleichzeitig wird erreicht, daß der Anteil der Auszubildenden mit höherem Förderungsbetrag erhalten wird.

3. Entwicklung der Höhe der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden mußte.

Während bis 1983 die Anhebungen der Bedarfssätze entsprechend der damaligen finanzwirtschaftlichen Entwicklung hinter dem Anstieg des entsprechenden Lebenshaltungskostenindex zurückblieben, stiegen die Bedarfssätze von 1983 an vorübergehend etwas stärker als die Lebenshaltungskosten (vgl. Übersicht 19).

Bei der Anpassung der Freibeträge ergibt sich ein unterschiedliches Bild. 1983 bestand ein annähernder Gleichstand des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex und des Index der Freibeträge; seither ist ein stärkerer Anstieg der Freibeträge zu verzeichnen (vgl. Übersicht 19).

Der Anstieg der Freibeträge blieb jedoch hinter der Einkommensentwicklung zurück (vgl. Übersicht 19). Hieran wird sichtbar, daß die Eltern der BAföG-Geförderten an dem seit Inkrafttreten des Gesetzes zu beobachtenden allgemeinen Anstieg der Realeinkommen zwar beteiligt worden sind, einen erheblichen Teil des Anstiegs der Realeinkommen jedoch für höhere Unterhaltsleistungen an ihre Kinder in Ausbildung einsetzen mußten. Eine die Lohn- und Gehaltsentwicklung voll ausgleichende Anhebung der Freibeträge ist nicht anzustreben, weil bei steigendem realem Lebensstandard von Eltern erwartet werden kann, daß sie auch einen Teil des zusätzlichen Einkommens für die Ausbildung ihrer Kinder aufwenden. Andererseits sollte den Eltern BAföG-Geförderter nicht der gesamte reale Einkommenszu-

wachs über die Verringerung von Förderungsleistungen entzogen werden. Zu den Zielen des Familienlastenausgleichs gehört es auch, das Einkommensgefälle zwischen Eltern mit Kindern in Ausbildung und Kinderlosen zu verringern.

4. Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckungen zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Im Sommersemester 1991 wurde die 13. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes durchgeführt. Nach den vorläufigen Ergebnissen wurden die für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden, ledigen Studenten im Erststudium, im folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt.

4.1 in den alten Ländern

Der Zentralwert — der anzeigt, daß 50 v. H. mehr und 50 v. H. weniger einnehmen — der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag 1988 bei 930 DM und 1991 bei 1.070 DM (Anstieg um 15 v. H.).

Für die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben zur Deckung des Bedarfs eines Normalstudenten wurde für 1991 ein Zentralwert von 1.030 DM gegenüber 900 DM im Sommer 1988 ermittelt (Anstieg um 14 v. H.).

Ein Vergleich der Zentralwerte mit den Vorschlägen zur Anhebung der Bedarfssätze im Neunten Bericht zeigt, daß die Werte in derselben Größenordnung liegen. Nach den Vorschlägen der Bundesregierung soll der Bedarfssatz für einen voll geförderten auswärts wohnenden Studierenden zum Herbst 1992 auf 795 DM, mit Zuschlägen für Krankenversicherung und erhöhten Wohnbedarf auf 940 DM monatlich angehoben werden. Der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen an eine sozial bedürftige Familie — einschließlich Kindergeld für das erste Kind und Kindergeldzuschlag — beläuft sich damit auf 930 DM bzw. 1.075 DM. Nach den vorläufigen Ergebnissen der 13. Sozialerhebung stehen etwa 56 v. H. der befragten Normalstudenten weniger als 1.100 DM monatlich zur Verfügung.

4.2 im Beitrittsgebiet

Im Beitrittsgebiet wurde für die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen ein Zentralwert von 621 DM ermittelt. Demgegenüber betrug der Zen-

tralwert der durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben 552 DM.

Diese Werte belegen, daß die derzeitige Ausgestaltung der Bedarfssätze, wonach auswärts wohnende Studierende mit 550 DM monatlich gefördert werden, richtig bemessen ist; sie bestätigen nachträglich die Entscheidung der Bundesregierung, bei den Beratungen des 14. BAföGÄndG die Forderungen nach einer vollen Angleichung der Bedarfssätze an das Westniveau zurückzuweisen.

In Anbetracht der schnellen Veränderung der Lebenshaltungskosten, der Preisentwicklung und insbesondere der ab dem 1. Oktober 1991 eingetretenen Mietsteigerungen im Beitrittsgebiet dienen diese Zentralwerte als Anhaltspunkt für die vorgeschlagenen Bedarfssätze. Die Werte der 13. Sozialerhebung sind jedoch nicht in der Form wie in den alten Bundesländern mit den ab Herbst 1992 vorgesehenen Bedarfssätzen vergleichbar, weil in dem westlichen Teil Deutschlands von einer kontinuierlich steigenden Einkommens- und Preisentwicklung ausgegangen werden kann.

Für das Beitrittsgebiet sehen die Vorschläge der Bundesregierung eine Anhebung des Bedarfssatzes für einen voll geförderten auswärts wohnenden Studenten zum Herbst 1992 auf 620 DM, zum Herbst 1993 auf 650 DM, mit Zuschlägen für Krankenversicherung und erhöhten Wohnbedarf auf 825 DM (1992) bzw. 855 DM (1993) monatlich vor. Damit beläuft sich der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen an eine sozial bedürftige Familie — einschließlich Kindergeld für das erste Kind und Kindergeldzuschlag — auf monatlich 755 DM bzw. 960 DM (1992) und 785 DM bzw. 990 DM (1993). Nach den vorläufigen Ergebnissen der Sozialerhebung stehen etwa 84 v. H. der befragten Normalstudenten weniger als rund 800 DM zur Verfügung.

5. Anhebung der Bedarfssätze

5.1 in den alten Ländern

Die Bundesregierung schlägt eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 v. H. zum Herbst 1992 für den folgenden Zweijahreszeitraum vor. Dieser Wert ist in Anbetracht der Entwicklung der gesetzlichen Vergleichsmaßstäbe und unter Berücksichtigung des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex im vorangegangenen Anpassungszeitraum sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung vertretbar. Der Vorschlag im einzelnen ist in der folgenden Übersicht 21 dargestellt.

Als hauptsächlicher Maßstab für die Anpassung der Bedarfssätze wird — wie bei den früheren Anpassungen generell — die Entwicklung der Lebenshaltungskosten eines Zwei-Personen-Haushalts von Rentnern und Sozialhilfeempfängern zugrunde gelegt (vgl. Abschnitt II.3.3).

Der Lebenshaltungskostenindex ist im Berichtszeitraum der Jahre 1990 und 1991 um rd. 7 v. H. gestiegen. Für das Jahr 1992 wird ein Anstieg der Lebens-

haltungskosten aller privaten Haushalte um ungefähr 4 v. H. geschätzt. Die vorgeschlagene Anhebung trägt dieser Entwicklung Rechnung, wenn man berücksichtigt, daß der neue Förderungshöchstbetrag für einen auswärts wohnenden Studierenden in den alten Bundesländern einschließlich des Höchstbetrages nach der Härteverordnung und des Krankenversicherungszuschlages auf 940 DM gegenüber dem derzeitigen Höchstbetrag von 890 DM ansteigt.

Der vorgeschlagene Steigerungssatz ist auch im Hinblick auf die Anhebung der gesetzlichen Renten angemessen, da erwartet werden kann, daß geringfügige Einschränkungen in der Lebenshaltung in der zeitlich begrenzten Phase der Ausbildung zumutbar sind.

Der Krankenversicherungszuschlag zum Bedarfssatz wird an die tatsächliche Höhe der Beiträge in der studentischen Krankenversicherung angepaßt; er beträgt für die alten Bundesländer 70 DM.

5.2 im Beitrittsgebiet

Den Besonderheiten der Entwicklung in den neuen Bundesländern trägt die differenzierte Ausgestaltung der Bedarfssätze Rechnung: der Grundbedarf soll in zwei Stufen bis zum Herbst 1993 voll an das Westniveau (570 DM) angeglichen werden. Zum Herbst 1992 erfolgt zunächst eine Anhebung auf 540 DM, zum Herbst 1993 auf 570 DM. Dies entspricht einer Steigerung um 14 v. H. Beim Wohnbedarf erfolgt eine wesentliche Anhebung von bisher 50 DM auf 80 DM monatlich; wegen der weiterhin bestehenden erheblichen Unterschiede im Mietniveau insbesondere in den Studentenwohnheimen erfolgt noch keine volle Angleichung an die in den alten Bundesländern gültigen Sätze. Eine Sonderregelung in der Härteverordnung stellt sicher, daß individuell der notwendige Ausgleich für den generell abgesenkten Wohnbedarf im Beitrittsgebiet geschaffen werden kann, um den Auszubildenden den Zugang zum freien Wohnungsmarkt zu eröffnen. Wegen des gespaltenen Wohnungsmarktes in den neuen Ländern wird die Selbstbeteiligung von 25 v. H. an den übersteigenden Kosten der Unterkunft nur bei einer Unterbringung in Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger beibehalten; die administrierten Mieten in den Wohnheimen liegen deutlich unter den Mieten in den alten Bundesländern, während die Preise für Einzelzimmer auf dem freien Wohnungsmarkt vielfach wesentlich höher liegen.

Die vorgesehene Anhebung der Bedarfssätze (Grund- und Wohnbedarf) trägt der unter 3.3.2 dargestellten Entwicklung der Lebenshaltungskosten Rechnung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der neue Förderungshöchstbetrag für einen auswärts wohnenden Studierenden im Beitrittsgebiet einschließlich des Höchstbetrages nach der Härteverordnung zum Herbst 1993 auf 855 DM monatlich und damit um 23,9 v. H. gegenüber dem derzeitigen Höchstbetrag von 690 DM ansteigt.

Der Krankenversicherungszuschlag wird der tatsächlichen Höhe der Beiträge in der studentischen

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart	gesetzl. Grundlage	derzeitiger Betrag	Anhebung 1. Juli 1992	Anhebung 1. Juli 1993
1. Berufsfachschulen und Fachschul- klassen (ohne abgeschlossene Be- rufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) 1 b) § 12 (1) 1 a)	310 250	330 300	— 310
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbau- schulen, Abendrealschulen, Fach- oberschulklassen (mit abgeschlos- sener Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) 2 b) § 12 (1) 2 a)	555 445	590 530	— 560
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abge- schlossene Berufsausbildung) auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 1 b) § 12 (2) 1 a)	555 445	590 510	— 540
4. Fachoberschulen (mit abgeschlos- sener Berufsausbildung) Abend- hauptschulen, Berufsaufbau- schulen, Abendrealschulen) auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 2 b) § 12 (2) 2 a)	670 535	710 580	— 610
5. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymna- sien, Kollegs zu Hause:				
Grundbedarf	§ 13 (1) 1 b) § 13 (1) 1 a)	500 460	530 500	— 530
Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b) § 13 (2) 1 a)	65 20	70 30	— —
auswärtige Unterbringung:				
Grundbedarf	§ 13 (1) 1 b) § 13 (1) 1 a)	500 460	530 500	— 530
Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b) § 13 (2) 2 a)	210 50	225 80	— —
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen zu Hause:				
Grundbedarf	§ 13 (1) 2 b) § 13 (1) 2 a)	540 500	570 540	— 570
Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b) § 13 (2) 1 a)	65 20	70 30	— —
auswärtige Unterbringung:				
Grundbedarf	§ 13 (1) 2 b) § 13 (1) 2 a)	540 500	570 540	— 570
Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b) § 13 (2) 2 a)	210 50	225 80	— —
7. Krankenversicherungszuschlag	§ 13 (2a) b) § 13 (2a) a)	65 65	70 60	— —

Krankenversicherung angepaßt und beträgt für Studierende im Beitrittsgebiet nunmehr 60 DM monatlich.

Die Angleichung des Grundbedarfs an das Niveau der alten Länder zum Herbst 1993 und die unterschiedliche Ausgestaltung des Wohnbedarfs (einschließlich der Zuschläge nach der Härteverordnung) verringern den Abstand der BAföG-Leistungen zwischen den alten und den neuen Ländern. Erreichten die Bedarfssätze in den neuen Ländern bisher bereits durchschnittlich ca. 80 v. H. der in den alten Ländern geltenden Sätze, so beträgt dieser Prozentanteil nach den vorgeschlagenen Änderungen ca. 90 v. H.

Nach dem Grundsatz der bedarfsdeckenden Förderung ist eine Differenzierung des Wohnbedarfs notwendig, um den noch bestehenden unterschiedlichen Mietbelastungen Rechnung zu tragen.

6. Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen

6.1 Freibeträge vom Einkommen

Die Bundesregierung schlägt vor, die Freibeträge — wie in Übersicht 22 a dargestellt — zum Herbst 1992 um durchschnittlich 3 v. H. anzuheben und im

Übersicht 22a

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung zum 1. Juli 1992 DM	Anhebung zum 1. Juli 1993 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend); § 25 (1) 1	1 800	1 850	1 900
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile oder den Ehegatten; § 25 (1) 2	1 240	1 275	1 310
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung; § 25 (3) 1	150	155	160
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung; § 25 (3) 2	100	105	110
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren; § 25 (3) 3 a)	475	490	505
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren; § 25 (3) 3 b)	610	625	640
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte; § 25 (3) 4	560	575	590
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der			
— Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I usw.; § 23 (1) 1 a)	155	160	165
— FOS II, Abendhauptschule usw.; § 23 (1) 1 b)	220	225	230
— Fach-, Hochschule, Abendgymnasium; § 23 (1) 1 c)	300	310	320
9. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend); § 23 (1) 2	530	545	560
10. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet; § 23 (1) Satz 2	770	780	790
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden; § 23 (1) 3	475	490	505
12. Freibetrag von der Waisenrente; § 23 (4)			
— bei Bedarf nach § 12 (1) 1	220	225	230
— bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	155	160	165

Herbst 1993 eine Zwischenanpassung in derselben Höhe vorzunehmen. Maßgebende Kriterien dafür sind die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommen. Mit dem Vorschlag werden die Eltern mit Kindern in Ausbildung an dem Einkommenszuwachs beteiligt und ihr Beitrag zur Ausbildung wird in zumutbaren Grenzen gehalten.

Die Freibetragsregelungen gelten für alle Bundesländer einheitlich. Als Folge der Gleichheit der Freibeträge vom Elterneinkommen werden die Eltern

der Auszubildenden in den neuen Ländern in demselben Maß zur Finanzierung der Ausbildung herangezogen wie in den alten Ländern. Da in den neuen Ländern das Einkommensniveau niedriger ist, wird dort ein relativ hoher Anteil der Auszubildenden gefördert.

Neben den für die Förderung maßgeblichen Freibeträgen sind im selben Umfang auch die für die Darlehensrückzahlung geltenden Freibeträge vom Einkommen des Darlehensnehmers anzuheben.

Übersicht 22b

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung zum 1. Oktober 1992 DM	Anhebung zum 1. Oktober 1993 DM
1. Freibetrag für den Antragsteller § 18 a (1)	1 240	1 275	1 310
2. Freibetrag für den Ehegatten § 18 a (1) 1	560	575	590
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 18 a (1) 2a)	425	440	455
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren § 18 a (1) 2b)	560	575	590

6.2 Freibeträge vom Vermögen

Eine Anpassung der Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden ist nach wie vor nicht erforderlich, da die Bestimmungen, an denen sich das BAföG orientiert (Vermögensteuer, Einsetzung eigenen Vermögens bei der Sozialhilfe), in der Zwischenzeit nicht geändert worden sind. Um die Erfolge der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht durch einen vermeidbaren Ausgabenaufwuchs bei der individuellen Ausbildungsförderung zu gefährden, muß daran festgehalten werden, daß von den Auszubildenden, die später den Nutzen einer qualifizierten Ausbildung haben, der weitgehende Einsatz ihres verwertbaren Vermögens zu verlangen ist.

Im Beitrittsgebiet gelegene Grundstücke und Betriebsvermögen werden jedoch bei Förderungsentscheidungen in einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1993 nicht berücksichtigt, weil das Steueränderungsgesetz 1991 eine Vermögensteuerpflicht für natürliche Personen in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1992 ausgesetzt hat und vor 1994 flächendeckend keine Einheitswerte als Bemessungsgrundlage vorliegen werden.

6.3 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung

Die abzugsfähigen Höchstbeträge wurden zuletzt im Sommer 1991 angehoben und sind entsprechend den in der Übersicht 23 ausgewiesenen Beträgen für die Jahre 1992 und 1993 anzuheben, um den gestiegenen Belastungen Rechnung zu tragen.

Die seit dem Achten Bericht eingetretene und voraussichtliche Entwicklung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beiträge zu der Bundesanstalt für Arbeit macht eine Erhöhung des Vomhundertsatzes für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende auf 19,2 (1992) bzw. 19,4 (1993) erforderlich, um den tatsächlichen Belastungen der Arbeitnehmer mit Sozialabgaben Rechnung zu tragen.

Der Vomhundertsatz für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer ist — wegen des auf 17,7 v. H. für 1992 abgesetzten Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, dem keine erhöhte Belastung mit Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit gegenübersteht — auf 30,6 für das Jahr 1992 und auf 30,9 für 1993 festzusetzen.

Für die übrigen Vomhundertsätze zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung ist keine Veränderung erforderlich.

Übersicht 23

Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG 1992 und 1993

	derzeit	Anpassung 1992	Anpassung 1993
Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	19 v.H. 13 400 DM	19,2 v.H. 14 400 DM	19,4 v.H. 15 400 DM
Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- od. nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben	11 v.H. 6 400 DM	11 v.H. 6 700 DM	11 v.H. 7 100 DM
Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	31 v.H. 21 700 DM	30,6 v.H. 22 400 DM	30,9 v.H. 24 000 DM
Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nicht-erwerbstätige	11 v.H. 6 400 DM	11 v.H. 6 700 DM	11 v.H. 7 100 DM

IV. Finanzielle Auswirkungen

Zur mittelfristigen Entwicklung des Finanzaufwandes ist vorzuschicken, daß die anzurechnenden Einkommen — grundsätzlich werden in den alten Bundesländern die Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrundegelegt — ohne Anpassung der Leistungsparameter ständig steigen. Dies würde zu einem entsprechenden Absinken der Förderungsleistungen bzw. in immer größerem Umfang zum Herausfallen von Auszubildenden aus der Förderung führen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen zielen darauf ab, den realen Wert der Förderungsleistungen zu aktualisieren und zu sichern. Die Anpassung wirkt sich in vollem Umfang ab Herbst 1993 aus. Gleichzeitig mit der im Herbst 1993 geplanten Zwischenanpassung werden die gestiegenen Einkommen des Jahres 1991 in die Anrechnung einbezogen; der erforderliche Finanzbedarf ist im mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt.

Übersicht 24

Finanzielle Auswirkungen

— in Mio. DM —

	1992	1993	1994	1995
Finanzaufwand des Bundes für BAföG ohne Änderungen	2 555	2 245	1 890	1 550
Anpassung der Bedarfssätze um 6 v.H. zum Herbst 1992, der Freibeträge um 3 v.H. jeweils zum Herbst 1992 und Herbst 1993 sowie die weiteren vorgesehenen Änderungen	135	425	460	550
Finanzaufwand des Bundes für BAföG mit Änderungen	2 690	2 670	2 350	2 100
Haushalt 1992 und Finanzplan bis 1995	2 700	2 750 ¹⁾	2 750 ¹⁾	2 750 ¹⁾

¹⁾ Differenzbetrag für notwendige weitere Maßnahmen (u. a. Anpassung in den neuen Ländern, ab 1994 gem. § 35 in allen Ländern)

V. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat auf seiner Sitzung am 19. 11. 1991 in Bonn den Entwurf eines 9. Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG (Stand November 1991) beraten. Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Bedarfssätze

Die aus dem 9. Bericht nach § 35 BAföG abgeleitete pauschale Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 v. H. sichert im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und insbesondere der Mietkosten nicht den realen Wert der individuellen Ausbildungsförderung.

In der Bemessung der nachholenden Anpassung der Bedarfssätze wird im Bericht (Abschnitt II 3.3.1) von einer allgemeinen Steigerung der Lebenshaltungskosten von 3,5 v. H. für 1991 und 4 v. H. für 1992 gesprochen. Diese Werte können aus der Übersicht 18 entnommen werden: Sie gilt sowohl für einen 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen, als auch für einen 2-Personen-Haushalt von Rentnern und Sozialhilfeempfängern.

Für die Entwicklung der Lebenshaltungskosten studentischer Haushalte hat die Höhe der Miete eine besondere Bedeutung. So wurde im Rahmen der 12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zwischen 1985 und 1988 eine Steigerung der Mieten für Studierende von 11,6 v. H. ermittelt, gegenüber einem allgemeinen Anstieg der Mieten von 5,3 v. H. Es ist allgemein bekannt, daß sich diese Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt fortsetzt, da fast jeder Mieterwechsel zu einer kräftigen Mietsteigerung genutzt wird. Vielfach liegen die Mieten der Studierenden inzwischen höher als die im Rahmen des BAföG berücksichtigungsfähigen Höchstbeträge (z. Z. DM 310, vorgesehen sind ab 1992 DM 325 von denen der Geförderte ohnehin bis zu DM 25 selbst tragen muß). Selbst bei den Studentenwohnheimen der Studentenwerke betrug die durchschnittliche Steigerung innerhalb von zwei Jahren (zwischen 1989 und 1991) 8,9 v. H. und wird wegen der höheren Mieten bei den neu errichteten Wohnheimen mit hoher Kapitaldienstbelastung weiterhin überdurchschnittliche Steigerungsraten aufweisen.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten spricht der Beirat folgende Empfehlung aus:

- a) Auf der Basis des Berichts nach § 35 BAföG ist eine Erhöhung des Bedarfssatzes um 7,5 v. H. erforderlich, um eine Verschlechterung der realen Lebensbedingungen der Auszubildenden zu vermeiden.

- b) Die Erhöhung des Härtezuschlags nach § 9 Abs. 1 HärteV von DM 75 auf DM 90 monatlich ist unverzichtbar (siehe oben: starke Steigerung der Mieten; letzte Anhebung des Wohnzuschlags im Jahre 1986).
- c) Wenn aus Gründen der finanzwirtschaftlichen Entwicklung, die der Beirat nicht beurteilen kann, der Feststellung zu a) nicht voll entsprochen werden kann, so ist doch die Erhöhung des Wohnzuschlags (siehe b) zwingend geboten.

2. Freibeträge

Aus dem 9. Bericht können für 1990 und 1991 Preissteigerungsraten von 3,5 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr errechnet werden (siehe: Übersicht 19; Preisindex für 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen und für 2-Personen-Haushalte von Rentnern und Sozialhilfeempfängern). Damit liegen die Preissteigerungsraten in den berechnungsrelevanten Jahren für die Bewilligungszeiträume 1992/93 und 1993/94 über den vorgesehenen Anhebungen der Freibeträge. Noch deutlicher wird der Unterschied beim Vergleich mit der Entwicklung der Netto-Einkommen; die Steigerung beträgt 1990 7,5 v. H. und wird für 1991 auf 2,6 v. H. geschätzt.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Anpassung der Freibeträge von jeweils 3 v. H. in den Jahren 1992/93 und 1993/94 unzureichend. Der Beirat hält eine Anpassung von mindestens jeweils 3,5 v. H. für erforderlich.

3. Studienabschlußförderung

Der Beirat stellt mit Bedauern fest, daß keine Verlängerung der Studienabschlußförderung vorgesehen ist.

Unter Hinweis auf die am 4. November 1991 von der Hochschulrektorenkonferenz vorgelegten Zahlen und Forderungen

- Zunahme der Studierenden auf inzwischen 1,6 Mio.,
- Mindestbedarf von 30.000 zusätzlichen Wissenschaftlerstellen an Hochschulen,
- kein Rückgang der Zahl der Studierenden in absehbarer Zeit,
- Erhöhung der Studierendenzahl um 75 v. H. seit 1977 bei fast unveränderter Personalausstattung (ohne Medizin und damit verbundener Krankenversorgung) und
- Erhöhung der bisherigen Zahl der flächenbezogenen Studienplätze von 800.000 auf mindestens 1,2 Mio.,

ist eine Verlängerung der Studienabschlußförderung, wie sie durch das 12. BAföGÄndG auf Initiative des Beirats eingeführt wurde, unverzichtbar. Sie sollte daher um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Im Zusammenhang mit der in zwei Jahren anstehenden Überprüfung der Bedarfsätze nach § 35 BAföG kann festgestellt werden, inwieweit die strukturellen und institutionellen Voraussetzungen sich an den Hochschulen insoweit verbessert haben, daß diese Übergangsmaßnahme dann entfallen kann.

Ohne eine Verlängerung der Studienabschlußförderung ist zu erwarten, daß die Studienzeiten — wegen notwendiger Erwerbstätigkeit der Studierenden aus Familien mit niedrigerem Einkommen — zunehmen werden.

Das Argument, die bisherige Studienabschlußförderung habe nicht zur Verringerung der Studienzeiten beigetragen und könne daher entfallen, ist unzutreffend. Der Beirat hat zu keiner Zeit die Studienabschlußförderung als Maßnahme der direkten Verkürzung der Studienzeiten angesehen. Sie war die notwendige Schlußfolgerung unzureichender Studienbedingungen. Durchgreifende Verbesserungen der Studienbedingungen sind daher eine notwendige Voraussetzung für die Verkürzung der jetzt überlangen Studienzeiten. Der Beirat bedauert, daß sich z. Z. noch keine Verkürzungen der Studienzeiten abzeichnen.

Mit dieser Empfehlung verbindet der Beirat die Aufforderung an die Länder und Hochschulen, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die institutionellen Voraussetzungen in den Hochschulen zur Verkürzung der Studienzeiten zu schaffen. — Der Beirat betont nochmals, daß es ausschließlich bei Ländern und Hochschulen liegt, jene strukturellen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, die als Übergangsmaßnahme gedachte Studienabschlußförderung einzustellen.

4. Schülerförderung

Der Beirat begrüßt die durch das 12. und 13. BAföGÄndG erweiterte Schülerförderung. Er verweist jedoch darauf, daß die Aufnahme der vollen Schülerförderung zu den im Herbst 1988 vorgelegten Reformmaßnahmen gehört. — Der Beirat erkennt nicht, daß vor dem Hintergrund der finanzwirtschaftlichen Entwicklung der öffentlichen Haushalte zur Zeit nicht zur vollen Schülerförde-

rung zurückgekehrt werden kann. Diese Zielsetzung hat jedoch mittelfristig nichts von ihrer bildungs-, familien- und sozialpolitischen Bedeutung verloren. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die finanzwirtschaftliche Lage von Mehrkinderfamilien mit Studierenden an Hochschulen und Schülern der allgemeinbildenden Sekundarstufe II.

5. Anpassung in den Neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet)

Der Beirat begrüßt die vorgesehene Angleichung des Grundbedarfs der individuellen Ausbildungsförderung im Beitrittsgebiet an das Niveau der alten Bundesländer. Er hält es jedoch für erforderlich, diese Anpassung in einem Schritt zum Herbst 1992 vorzunehmen, dies im Hinblick auf die sich rasch an die Verhältnisse der alten Bundesländer anpassenden Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern, insbesondere bei der Gruppe der Studierenden.

Weiterhin macht der Beirat darauf aufmerksam, daß

- in anderen Bereichen (z. B. Kinder- und Erziehungsgeld sowie Wehrsold) eine Anpassung in einem Schritt, und zwar schon ab Mitte 1991, erfolgt ist,
- unterschiedliche Bedarfsätze die durchaus schon festzustellenden Abwanderungstendenzen zu Hochschulen in den alten Bundesländern verstärken.

Dem Beirat liegen keine aussagefähigen Unterlagen über die Höhe der Lebenshaltungskosten für Studierende im Beitrittsgebiet vor, die eine Anpassung der Bedarfsätze in Stufen begründen würden.

Die differenzierende Behandlung beim Bedarfsatz für die Unterkunft und bei dem Betrag nach der Härteverordnung ist gerechtfertigt, da die Unterkunftskosten für Studierende im Beitrittsgebiet generell — noch — niedriger liegen und bei höheren Mietkosten der Härteausgleich ohne Eigenbeitrag geleistet werden kann. — Die Anhebung des Bedarfsatzes für die Unterkunft von 50 DM auf 80 DM wird angesichts der laufenden und zu erwartenden Mietanpassungen in den neuen Bundesländern für notwendig angesehen. Der Beirat geht jedoch davon aus, daß für die bestehenden Mietverhältnisse in Wohnheimen mit Mehrbettzimmern, die Mietpreise unter 80 DM pro Platz aufweisen, mit dieser Regelung nicht eine Anhebung auf den BAföG-Bedarfsatz verbunden sein muß.

